

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MU 26 "Waldseer Straße, Gemarkung Mittelurbach"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
15.05.2024

1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- 1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.11.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 08.01.2024 aufgefordert.
- 1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (keine Stellungnahme)
 - Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Ravensburg, Grundwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Ravensburg, Forstamt (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Thüga Energienetze GmbH, Singen (Stellungnahme ohne Anregung)

– Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe, Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 15.12.2023:	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee-Formation, Holozänen Abschwemmmassen und Auenlehm. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zur Zuständigkeit sowie zum Prüfumfang im Anhörungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Lage des Plangebietes wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, der gewünschte Hinweis wird in den Textteil des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>
-------	--	--	--

<p>oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenkundlicher Sicht keine konkreten Hinweise und Anregungen vorgetragen werden. Die Hinweise auf Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter dem Kapitel Hinweise und Zeichenerklärung aufgenommen.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten

Der nochmalige Hinweis auf den Prüfumfang sowie dass die Belange aus den Bereichen mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz nicht tangiert sind, werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise auf die abrufbaren Planwerke werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.

		<p>der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
1.3.2	<p>Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom 21.12.2023:</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Prüffallfläche „mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Unterurbach“, ADAB-Id 106518717, Listennr. 5. Wegen der randlichen Lage in diesem Bereich und der Überprägung des Gebietes können Bedenken von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrig-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken geäußert werden. Die Ausführungen zur randlichen Lage des Plangebietes innerhalb einer Prüffläche sowie dass Bedenken zurückgestellt werden können, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG werden in die Entwurfserstellung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>

		keiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
1.3.3	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 08.01.2024:	<p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind.</p> <p>Mit dem § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweispapiers vor. In</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zu den Belangen der Raumordnung und Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme bzw. des Bedarfes werden zur Kenntnis genommen. Im Stadtgebiet mögen noch an einigen Stellen noch Baulücken vorhanden sein. Diese sind jedoch dem Zugriff der Stadt entzogen und können somit für den aktuellen Bedarf nicht herangezogen werden. Dieser ist durch die angespannte Lage am Wohnungsmarkt und insbesondere auch die Attraktivität der Stadt als Wohnort dauerhaft gegeben und kann in dem Umfang derzeit auch an anderer Stelle nicht erfüllt werden. Im Zuge der Umsetzung der seit diesem Jahr rechtverbindlichen, 2. Erweiterung des Gewerbegebietes "Wasserstall" wird es einen Zuzug von Beschäftigten geben, die zusätzlich auf den Wohnungsmarkt strömen. Die Stadt Bad Waldsee möchte diesen Beschäftigten, auch im Sinne des Klimaschutzes kurze Wege zur Arbeit ermöglichen. Darüber hinaus zeigt auch die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 einen deutlichen Zuwachs an. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um die vorstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Eine Flächenkompensation kommt derzeit nicht in Betracht, um hier eine zukunftsfähige und auch langfristige Entwicklung sicherzustellen. Die Stadt strebt hier ein ausgewogenes und langfristig angelegtes Konzept zur gemeindlichen Entwicklung an, so dass derzeit keine Kompensation erfolgt.</p> <p>Die angesprochene bandartigen Entwicklung: hier wird zunächst darauf hingewiesen, dass im Süden des Plangebietes bereits Bestandsbebauung vorhanden ist. Diese wird nach Nor-</p>

ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.

Am östlichen Rand greift die Planfläche in ein im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ein (Plansatz 3.2.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben). Der Eingriff fällt jedoch in die planerische Unschärfe, weshalb diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht werden.

Aus dem Luftbild der Stadt Bad Waldsee ergeben sich jedoch Anhaltspunkte, dass in der Stadt Potenziale für eine Innenentwicklung (Baulücken) vorhanden sind. Weiterhin sind im FNP mehrere geplante Wohnbauflächen dargestellt, die noch nicht bebaut sind.

Vor der Ausweisung der zusätzlichen Wohnbaufläche im ist daher ein qualifizierter Nachweis für einen zusätzlichen Bedarf an neuen Wohnbauflächen zu erbringen. Gegebenenfalls sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums im Hinblick auf die Flächenbilanz des FNPs die zusätzlichen rd. 0,7 ha an einer anderen Stelle aus dem FNP heraus zu nehmen bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Nur unter diesen Voraussetzungen wäre eine Zustimmung zur vorgesehenen Darstellung an neuen Wohnbauflächen für die Stadt Bad Waldsee aus Sicht der Raumordnung möglich.

Dies entspricht auch den in den Plansätzen 2.4.1 Z (3) und 2.5.0 Z (3) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben formulierten Zielvorgaben für die Siedlungsentwicklung.

Darüber hinaus wird die spornartige Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein als sehr kritisch be-

den fortgeführt und kann den länglich gezogenen Bereich zwischen Straße und Bahnstrecke hierbei optimal ausnutzen. Da der Bereich von Osten und Westen her zwangsläufig eingegrenzt ist, wird an der gegenständlichen Planung festgehalten.

Die Ausführungen, dass der randliche Eingriff in das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet unter die planerische Unschärfe fällt und somit keine Bedenken gegen die Planung entstehen, wird zur Kenntnis genommen.

	<p>trachtet. Auch nach Plansatz 2.4.0 G (4) sollen bandartige Siedlungsentwicklungen vermieden werden. Die Gemeinden sollen durch eine aktive Baulandpolitik auf die Mobilisierung und tatsächliche Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der bauplanungsrechtlich gesicherten Flächen hinwirken.</p>	
<p>Nachgereichte Stellungnahme vom 20.02.2024:</p>	<p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Bad Waldsee unterhalb des „Urbach-Viadukts“ (Brückenbauwerk der B 30).</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Für die Prüfung des Bauwerkes mittels technischem Gerät ist ein Abstand (jeweils von den äußeren Grenzen des Bauwerkes) von min. 15 m einzuhalten (Abstand Baumstamm ca. 20m).</p> <p>Nach der vorliegenden Planung wäre ein Einsatz mit dem Untersichtsgerät durch Ausschwenken und Herablassen der Arbeitsbühne von der darüber liegenden Bundesstraße aus in Lage und Höhe aufgrund der dargestellten Bepflanzung der Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht möglich.</p> <p>Die Planungen zum Neubau des Urbachviadukts haben zwischenzeitlich ebenso begonnen. Das bestehende Bauwerk muss mittelfristig durch einen Ersatzneubau ersetzt werden. Hierfür sowie für die damit verbunde-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zu den einzuhaltenden Abständen werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung insb. bei der Planung der Ausgleichsmaßnahme ausreichend Berücksichtigung finden. Auch der abschließende Hinweis, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>

		<p>nen Leitungsumlegungen und Baustelleneinrichtungsflächen ist nach Möglichkeit der nördliche Teil der Flächen 34/2 bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus freizuhalten. Der Korridor um das bestehende Bauwerk herum ist - ggf. auch für einen 2-bahningen Ausbau - freizuhalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist ein Abstand von mind. 20 m zum nächstgelegenen befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße grundsätzlich freizuhalten.</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Bundesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Bundesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	
1.3.4	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg</p> <p>Stellungnahme vom 19.12.2023:</p>	<p>Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).</p> <p>Bezüglich des Ziels des Plansatzes 2.4.0 Z (2), die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern, begrüßen wir die geplante Bebauung mit Mehrfamilienhäusern.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass die Planung hinsichtlich des Plansatzes 2.4.0 (flächeneffiziente Nutzung) begrüßt wird.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>
		<p>Diesbezüglich möchten wir noch folgende Hinweise geben:</p> <p>Nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplans ist in Bad Waldsee als Mittelzentrum im ländlichen Raum eine Brutto-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise auf die Brutto-Wohndichte werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

<p>wohndichte von mindestens 70 EW/ha einzuhalten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind von der Kommune zukünftig regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente. Der Regionalverband lässt alle Bauleitplanverfahren ab dem 01.01.2021 in die Berechnung des Mittelwertes einfließen.</p> <p>Der Regionalverband geht bei der Berechnung der Brutto-Wohndichte - sofern keine bindenden Festsetzungen im Bebauungsplan vorliegen - von den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Diese weisen für Bad Waldsee eine mittlere Belegungsdichte von 2,1 EW/Wohneinheit aus. Dies ergibt nach unserer Berechnung unter Berücksichtigung der geplanten 62 Wohneinheiten (s. Projektbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan) eine Brutto-Wohndichte von 112 EW/ha. Damit ist PS 2.4.1 Z (6) ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es besteht für die Kommune zudem die Möglichkeit, nach Umsetzung des Bebauungsplans die tatsächlich vorhandene Brutto-Wohndichte plausibel darzulegen (bspw. anhand der Einwohnermeldedaten), damit diese bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Mittelwerte berücksichtigt werden kann.</p>	<p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>
<p>Gemäß Plansatz 2.4.1 Z (3) ist der Bedarf an ergänzenden kommunalen Wohnbauflächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen und darzustellen. Nach Plansatz 2.4.1 Z (4) sind dabei unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zum Bedarf an Wohnbauflächen werden zur Kenntnis genommen. Im Stadtgebiet mögen noch an einigen Stellen noch Baulücken vorhanden sein. Diese sind jedoch dem</p>

Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen.

Wir verweisen zudem auf PS 2.5.0 Z (3), wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind.

Ein über diese Potenzialflächen hinausgehende Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen ist zulässig, wenn gleichzeitig an anderer Stelle bauplanungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen zurückgenommen werden (Flächentausch) oder ein Bedarf nachgewiesen wird der über die vorhandenen und verfügbaren Potenzialflächen hinausgeht.

Nach den uns vorliegenden Luftbildern sind in der Stadt Bad Waldsee an mehreren Stellen noch freie Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorhanden, welche für einen Flächentausch für die geplante Wohnbaufläche herangezogen werden könnten.

Ein Bedarfsnachweis unter Einbeziehung bestehender regionaler und kommunaler Potenziale für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen liegt bisher nicht vor. Dieser ist im weiteren Verfahren für die bisher noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellte nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs (ca. 0,7 ha) zu erbringen. Ansonsten ist ein Flächentausch mit bereits dargestellten Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zugriff der Stadt entzogen und können somit für den aktuellen Bedarf nicht herangezogen werden. Dieser ist durch die angespannte Lage am Wohnungsmarkt und insbesondere auch die Attraktivität der Stadt als Wohnort dauerhaft gegeben und kann in dem Umfang derzeit auch an anderer Stelle nicht erfüllt werden. Im Zuge der Umsetzung der seit diesem Jahr rechtverbindlichen, 2. Erweiterung des Gewerbegebietes "Wasserstall" wird es einen Zuzug von Beschäftigten geben, die zusätzlich auf den Wohnungsmarkt strömen. Die Stadt Bad Waldsee möchte diesen Beschäftigten, auch im Sinne des Klimaschutzes kurze Wege zur Arbeit ermöglichen. Darüber hinaus zeigt auch die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 einen deutlichen Zuwachs an. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um die vorstehenden Ausführungen ergänzt.

Ein Flächentausch kommt derzeit nicht in Betracht, um eine zukunftsfähige und auch langfristige Entwicklung sicherzustellen. Die Stadt strebt hier ein ausgewogenes und langfristig angelegtes Konzept zur gemeindlichen Entwicklung an, so dass derzeit keine Kompensation erfolgt.

		<p>Des Weiteren ragt das Plangebiet im östlichen Bereich in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 des Regionalplans. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Da in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes aufgrund der Maßstäblichkeit von 1 : 50.000 keine parzellenscharfe Abgrenzung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgenommen worden ist und das o.g. Bauleitplanverfahren nur einen geringfügigen Eingriff in den äußersten Randbereich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege darstellt, liegt die geplante Bebauung innerhalb des kommunalen Ausformungsspielraums der Stadt Bad Waldsee.</p> <p>Der Regionalverband bringt keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen, dass das Änderungsgebiet östlich an das festgelegte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ragt, jedoch auf dem Grund der Parzellenunschärfe keine Konflikte erkennbar sind, wird zur Kenntnis genommen. Das Änderungsgebiet wird im Westen von der Bahnlinie begrenzt und im Osten von der Kreisstraße. Im Norden verläuft die B30 und im Süden bestehende Bebauung des Ortsteils Unterurbach. Das Gebiet selbst wird im Norden intensiv mit kleinteiligen Pferdekoppeln bzw. -ausläufen genutzt, im mittleren Bereich befindet sich ein Parkplatz und ist im südlichen Teil ist es von Gebäuden bestanden. Durch diese anthropogenen Einflüsse und Nutzungen ist das Änderungsgebiet deutlich von der freien Landschaft abzugrenzen.</p>
1.3.5	<p>Bundesnetzagentur, Berlin</p> <p>Stellungnahme vom 14.02.2024:</p>	<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen, welche Betreiber im Plangebiet aktiv sind sowie dass jeweils keine Betroffenheit besteht und die Hinweise zur Beteiligung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1,
40549 Düsseldorf, Deutschland
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

BETREIBER RADARE:

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/Bauplanungen/Bauplanungen-node.html>

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

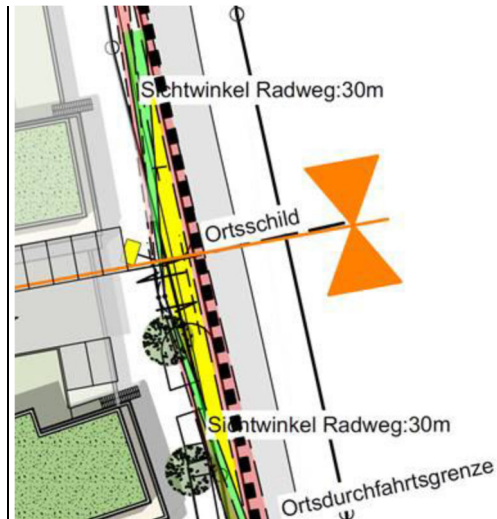
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdfpage - Formular Bauleitplanung der Bundesnetzagentur

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

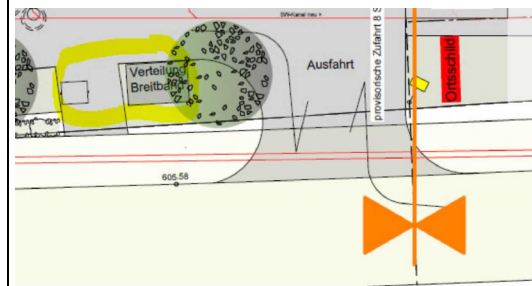
226.PosPach@BNetzA.de

1.3.6	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Stellungnahme vom 05.12.2023:	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.
		Emissionen aus dem benachbarten Bahnverkehr sind zu dulden, z.B. Lärm, Abgase und Erschütterungen. Die geplante Lärmschutzwand darf nicht auf Bahngelände errichtet werden, da ansonsten ein Planrechtsverfahren nach § 18 AEG erforderlich wird. Bahnanlagen dürfen nicht überbaut werden. Im Weiteren verweise ich auf die Ihrerseits angeforderte Stellungnahme der DB Netz AG. Technische Spezifikationen hinsichtlich Beschaffenheit und Lage sind bei einer möglichen Realisierung dieser Wand zu beachten.	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zu Emissionen sowie der geplanten Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Stellungnahme der DB Netz AG ist eingegangen und wird in diesem Dokument inhaltlich abgearbeitet. Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.
		Ansonsten bestehen keine Bedenken. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine Bedenken bestehen sowie dass keine Gefährdung der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen erfolgen darf. Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.
1.3.7	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Stellungnahme vom 08.01.2024:	Auf Flächennutzungsplan-Ebene muss im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange eine ausreichende Konfliktbewältigung mit den betroffenen Schutzgebieten sicher absehbar sein. Es ist eine Prognose insoweit abzugeben, dass erkennbar mögliche erhebliche Beeinträchtigungen/Auswirkungen, insbesondere zu den nachstehend zum Bebauungsplan genannten Punkten bewältigt werden können.	Abwägung/Beschluss: Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dort werden die Prognosen dargestellt. Derzeit ist nicht erkennbar, dass unüberwindbare Beeinträchtigungen eintreten werden.

		<p>Landschaftsplan</p> <p>Mit dem vorliegenden Bauleitplan werden neue Bauflächen im Gemeindegebiet entwickelt. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist ggf. auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig. Der Änderungsbedarf ist von der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zumindest im Umweltbericht darzustellen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Landschaftsplan definiert den Änderungsbereich als "Frei-haltefläche", wobei der Änderungsbereich am Rand dieser Frei-haltefläche liegt. Grundsätzlich widerspricht der Landschafts-plan somit der Planung, so dass eine Änderung notwendig wird. Diese wird im Zuge der Gesamtfortschreibung des Land-schaftsplanes erfolgen.</p>
1.3.8	<p>Landratsamt Ravens- burg, Abwasser</p> <p>Stellungnahme vom 08.01.2024:</p>	<p>Hinweise</p> <p>Für den späteren Bebauungsplan muss für alle Erschlie-ßungen grundsätzlich die abwassertechnische Entsor-gung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechts-verfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforder-lich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbe-hörde zu beantragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes wer-den zur Kenntnis genommen und auf der genannten Ebene be-handelt werden.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungs-planes erfolgt nicht.</p>
1.3.9	<p>Polizeipräsidium Ravensburg, Sachbereich Verkehr</p> <p>Stellungnahme vom 06.12.2023:</p>	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird grundsätzlich auf den Ergebnisvermerk der Verkehrsschau vom 10.10.2022 verwiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf den Ergebnisvermerk wird zur Kenntnis genom-men. Dieser wird als Anlage zu diesem Dokument geführt.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungs-planes erfolgt nicht.</p>
		<p>Darüber hinaus noch folgendes:</p> <p>- Auch der gelb markierte Teil ist Teil des Sichtdrei-eckes.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zur konkreten Lage und Ausgestaltung der Sichtdreiecke betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitpla-nung.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungs-planes erfolgt nicht.</p>



- Bei der Breitbandverteilung und dem dargestellten Viereck (evtl. Müllcontainer) ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Sichtdreieckes liegen.



- Die Situation mit den zwei Stellplätzen wird als kritisch gesehen. In der Praxis wird hier direkt in die Straße eingefahren werden, obwohl dies nur als Einfahrt vorgesehen ist. Eine Ausfahrt an dieser Stelle wäre denkbar, wenn hier ebenfalls die Sichtdreiecke von 5 m x 70 m zur Straße freigehalten werden können (und 30 m auf

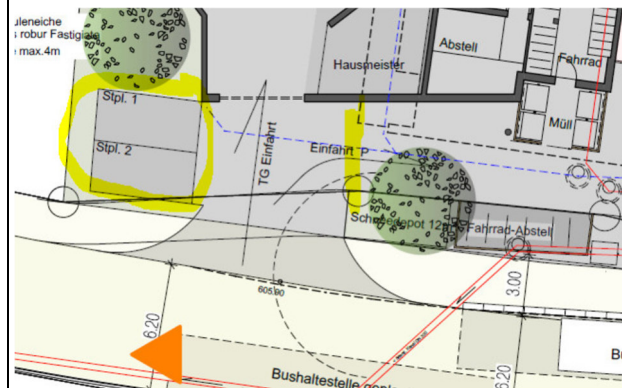
Abwägung/Beschluss:

Die Ausführungen zur Lage der Sichtdreiecke sowie zur Stellplatzsituation werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.

den Radweg wie an den anderen Ausfahrten). Die Einbahnstraße würde dann erst rechts im Bereich des Schneedepots beginnen (gelber Strich) und in der Tiefgarage.

Sollten die Sichtdreiecke nicht darstellbar sein muss überlegt werden, an welcher Stelle die zwei Stellplätze anderweitig untergebracht werden können.



1.3.10

Große Kreisstadt Bad Waldsee, Straßenverkehrsbehörde

Stellungnahme vom 28.11.2023:

Keine Einwände bei Berücksichtigung der Vorgaben aus der Verkehrsschau vom 10.10.2022.

Abwägung/Beschluss:

Die Anforderungen aus der Verkehrsschau werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Entwurfserstellung Berücksichtigung finden. Zu den einzelnen Anforderungen siehe Ergebnisvermerk zur angesprochenen Verkehrsschau als Anlage.

Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.

1.3.11

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe

Stellungnahme vom 06.12.2023:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Abwägung/Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden darf.

	<p>Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan stimmt die DB Netz AG nicht zu.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die geplante Tiefgarage und die geplante Lärmschutzwand sollen direkt an der Bahngrenze im Druckbereich der Bahnböschung errichtet werden.</p> <p>Dadurch kann die Standsicherheit der angrenzenden Bahnböschung und die sichere Durchführung des Eisenbahnverkehrs gefährdet werden.</p> <p>Es fehlen Unterlagen zur Konstruktion und Gründung von Tiefgarage und Lärmschutzwand, Angaben zur Rückverankerung und ein statischer Nachweis.</p> <p>Bei Planungen im Bereich der Bahnanlagen sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <p>Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.</p> <p>Wenn dies nicht möglich ist, ist eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.</p>	<p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p> <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht zugestimmt wird. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Vorgaben werden auf der genannten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung inhaltlich abgearbeitet.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>
--	---	--

		<p>Müssen durch den Baugrubenverbau Injektionsankern bzw. Injektionsnägeln auf Bahngelände eingebracht werden, so ist vorab mit der Deutschen Bahn AG ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Für alle Baumaßnahmen auf dem Bahngelände und für die Baumaßnahmen außerhalb des Bahngeländes, die Einflüsse auf Bahngelände bzw. Bahnanlagen haben können, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Baudurchführungsvereinbarung (BDV) mit der DB Netz AG abzuschließen. Die BDV regelt die technischen Rahmenbedingungen und die Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Bauausführung zu beachten sind. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.</p> <p>Ist eine Renovierung der Lärmschutzwand (bzw. Wartungsarbeiten) notwendig, muss der Eigentümer bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen und sonstige Kosten sind vom Gebäudeeigentümer / Bauherrn zu tragen.</p> <p>Erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen kann die DB Netz AG dem Bebauungsplan zustimmen und wird weitere Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes benennen. Ansprechpartner: DB Netz AG, Karlstraße 31- 33, 89073 Ulm, Herr XXX.</p>	
		<p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Sündendstraße 44, 76135 Karlsruhe</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und hat eine Stellungnahme abgegeben, welche inhaltlich in diesem Dokument abgearbeitet wird. Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>

1.3.12

**Deutsche Telekom
Technik GmbH,
Technik Niederlassung
Südwest
Weingarten**

Stellungnahme vom
12.01.2024:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es

Abwägung/Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Die Ausführungen zur Bestandsituation sowie zur Versorgung des Gebietes werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.

		<p>notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.</p>	
1.3.13	<p>Arelion Germany GmbH, Frankfurt Stellungnahme vom 29.11.2023:</p>	<p>Gemäß Ihrem Schreiben vom 28.11.2023 teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und mittelfristig geplante Rohranlagen im Eigentum der Arelion Germany GmbH nicht betroffen sind und somit keine Bedenken von unserer Seite gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Telia Carrier Germany GmbH am 03.03.2023 umbenannt worden ist in Arelion Germany GmbH.</p> <p>Weitere Leitungsanfragen an die Arelion Germany GmbH richten Sie bitte direkt an das für Sie kostenfreie BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche https://portal.bil-leitungsauskunft.de/</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Arelion Germany GmBH nicht betroffen ist und dass keine Bedenken bestehen. Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>
1.3.14	<p>Terranets BW GmbH, Stuttgart Stellungnahme vom 28.11.2023:</p>	<p>Ihr Bauantrag / Anfrage wird bei uns schnellstmöglich bearbeitet.</p> <p>Erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen/Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen die Bautätigkeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terranets bw-Schutzstreifens untersagen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentliche Sicherheit und der</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, tangieren jedoch nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>

		vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen ist.																
1.3.15	Terranets BW GmbH, Stuttgart Stellungnahme vom 13.12.2023:	<p>Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Plangebiet folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1" data-bbox="618 437 1317 507"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leitungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terraneys bw GmbH</td> <td>ILL Illertalleitung</td> <td>300</td> <td>67,5 bar</td> <td>6,00 m</td> </tr> <tr> <td>terraneys bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsleitungen Cu/LWL</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen (symmetrisch beiderseits der Rohrachse) verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terraneys bw GmbH	ILL Illertalleitung	300	67,5 bar	6,00 m	terraneys bw GmbH	Telekommunikationsleitungen Cu/LWL	-	-	-	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, tangieren jedoch nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen														
terraneys bw GmbH	ILL Illertalleitung	300	67,5 bar	6,00 m														
terraneys bw GmbH	Telekommunikationsleitungen Cu/LWL	-	-	-														

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabenträger.

In den uns übermittelten Unterlagen sind unsere Anlagen noch nicht dargestellt.

Daher bitten wir Sie, im zeichnerischen Teil den Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 6,0 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der beigefügten Auflagen und Technischen Bestimmungen hinzuweisen.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass das Regenrückhaltebecken nicht im Bereich des Schutzstreifens unserer Anlagen errichtet werden darf.

Bäume müssen laut den für Erdgashochdruckleitungen geltenden Vorschriften einen Abstand von mindestens 2,5 m (Außenkante Leitung - Mitte Baum) aufweisen.

Bitte passen Sie die Planungen dementsprechend an.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass im Zuge des Umbaus/Neubaus des Urbach-Viaduktes eine Umlegung der Erdgashochdruckleitung geplant wird. Diese Maßnahme wird im nördlichen Bereich teilweise in das Flurstück 34/2 eingreifen und ist aktuell für 2025 geplant.

Bei den weiteren Planungen und bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH müssen die in der Anlage beigefügten Auflagen und Technische Bestimmungen für Planung und Bauausführung beachtet und eingehalten werden.

		<p>Bitte bestätigen Sie den Empfang der technischen Bestimmungen auf anliegender Empfangsbestätigung Planung und senden diese zurück.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen.</p>	
1.3.16	<p>Vodafone West GmbH, Düsseldorf</p> <p>Stellungnahme vom 02.01.2024:</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, tangieren jedoch nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Eine Aufnahme in die Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.</p>

2 Anlagen

2.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 15.12.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- 2.2 Ergebnisvermerk der Verkehrsschau vom 10.10.2022 zur Stellungnahme vom 06.12.2023 des Polizeipräsidiums Ravensburg, Sachbereich Verkehr und zur Stellungnahme vom 28.11.2023 der Großen Kreisstadt Bad Waldsee, Straßenverkehrsbehörde
- 2.3 Lageplan Telekomanlagen (Bestand) zur Stellungnahme vom 12.01.2024 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest Weingarten
- 2.4 Lagepläne und Anlagen zur Stellungnahme vom 13.12.2023 der Terranets BW GmbH, Stuttgart
- 2.5 Planauskunft und Kabelschutzanweisung zur Stellungnahme vom 02.01.2024 der Vodafone West GmbH, Düsseldorf

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de. Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Große Kreisstadt Bad Waldsee Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Waldseer Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Mittelurbach

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
Datum: 12.10.2022; ergänzt am 25.10.2022

Ergebnisvermerk

Anlass: Verkehrsschau
Datum: 10.10.2022
Ort: Waldseer Str. 53, 88339 Bad Waldsee

- Teilnehmer:
- Herr Stauber (Straßenamt, Leiter Zentrale Dienste, Landratsamt Ravensburg)
 - Herr Kugler (Straßenmeisterei Bad Waldsee, Landratsamt Ravensburg)
 - Herr Huber (Sachbereich Verkehr, Polizeipräsidium Ravensburg)
 - Herr Natterer (Fachbereich Bau, Leitung Abteilung Stadtplanung, Große Kreisstadt Bad Waldsee)
 - Herr Bucher (Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung, Abteilungsleitung Tiefbau-Straßen, Große Kreisstadt Bad Waldsee)
 - Herr Gabor (Vorhabenträger, GABEX)
 - Herr Sipahi (Vorhabenträger, Sipahi GmbH)
 - Herr Mörth (Mörth & Stocker Immobilien GmbH)
 - Herr Gessler, Herr Hochdorfer (GESSLER ARCHITEKTEN PartGmbH)
 - Herr Martin (Omnibus Müller)
 - Herr Beer (Immissionsschutz und Projektleitung Bauleitplanung, Sieber Consult GmbH)

1. Allgemein

- 1.1 Die Vorhabenträger planen die Errichtung von fünf Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 62 Wohneinheiten auf der dem Grundstück mit der Fl.st.-Nr. 34/2 am nördlichen Ortsrand von Unterurbach (Ortsteil Mittelurbach) der Großen Kreisstadt Bad Waldsee. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.
- 1.2 Die Vorhabenträger haben einen Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) vom 29.07.2022 vorgelegt. Die Gebäude werden über die östlich verlaufende Kreisstraße K 7936 ("Waldseer Straße") erschlossen. Nach aktuellem Stand der Planung sind aufgrund der Stellplatzsatzung neben den Wohngebäuden 112 Stellplätze vorgesehen. Aufgrund des Höhenversatzes zur westlich verlaufenden Bahnstrecke "Herbertingen – Isny" sind 95 Stellplätze in einer Tiefgarage vorgesehen, deren Einfahrt sich im Süden und die Ausfahrt im Norden des Plangebietes befindet. Die Stellplätze vor den Gebäuden (außerhalb der Tiefgarage) werden über weitere vier Zufahrten erschlossen, sodass insgesamt sechs Zufahrten auf die Kreisstraße führen.

Aufgrund der im Ortstermin vorgebrachten straßenrechtlichen wie auch straßenverkehrsrechtlichen Bedenken sollen die weiteren Planungen lediglich drei Zu-/Ausfahrten zum Plangebiet berücksichtigen. Hiervon eine Zufahrt zur Tiefgarage, eine Zufahrt zu Stellplätzen, eine Ausfahrt von der Tiefgarage in Verbindung mit Zufahrt zum nördlichen Plangebiet.

- 1.3 Im Norden des Plangebietes ist ein Café mit Minimarkt vorgesehen. Dieses soll vor allem Gäste der Kureinrichtungen als Ausflugsziel dienen. Aus diesem Grund soll die nördlich angrenzende Grünfläche erhalten bleiben.
 - 1.4 ~~Das Plangebiet befindet sich Großteils im anbaufreien Verknüpfungsbereich (ODV).~~ Es ist davon auszugehen, dass der Erschließungsbereich (ODE; vor Ort gekennzeichnet durch "weißes Dreieck") auf der Höhe von Haus C liegt. *Das Plangebiet befindet sich Großteils außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt von Unterurbach.*
 - 1.5 Die Gebäude des ehemaligen "Tanzcafé Hirsch" müssen zur Umsetzung der Planung abgebrochen werden. Im Norden des Plangebietes befindet sich derzeit eine Pferdekoppel, welche teilweise überplant wird.
 - 1.6 Im Süden des Plangebietes ist eine Bushaltestelle vorgesehen.
 - 1.7 Der Termin dient zur Abstimmung der Planung bzgl. der straßenrechtlichen Belange sowie der Situierung und Ausführung der Bushaltestelle.
2. Planungsrecht
 - 2.1 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss aufgrund seiner Ausdehnung in den Außenbereich im sog. Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.
 - 2.2 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei Teilen. Zum einen besteht dieser aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), welcher vom Vorhabenträger zu liefern ist und zum anderen Durchführungsvertrag (DV), durch welchen der Vorhabenträger die Umsetzung des Vorhabens erklärt. Der Bebauungsplan selbst stellt den dritten Teil dar und regelt die Rahmenbedingungen für das Vorhaben.
 - 2.3 Der Stellplatzschlüssel von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit (> 35 m²) wird von den beteiligten Behörden als sinnvoll erachtet. Ein Abweichen hiervon wird von der Stadt nicht in Aussicht gestellt.
3. Bushaltestelle
 - 3.1 Die Errichtung der Bushaltestelle stellt eine langfristige Investition dar. Durch jährliche Änderungen und Anpassungen am City Bus Fahrplan wird eine Steigerung der Attraktivität und folglich eine größere Auslastung angestrebt.
 - 3.2 Seit dem Fahrplanwechsel 2021 ist ein Wenden auf der Kiesfläche südlich des bestehenden "Tanzcafé Hirsch" nicht mehr erforderlich.
 - 3.3 Die Lage der Bushaltestelle, wie in der aktuellen Planung dargestellt, wird als geeignet angesehen.
 - 3.4 Die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit ist gegeben, sodass die Bushaltestelle die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Auch die Sicherheit hinsichtlich der Kreuzung am südlichen "Löhlweg" bzw. zur geplanten Tiefgarageneinfahrt ist gegeben. Aufgrund der geringen Stand- bzw. Zustiegszeiten kann generell von keiner Verkehrsbehinderung ausgegangen werden.
 - 3.5 Der Bus soll zukünftig, wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, am Fahrbahnrand halten (Haltestellenkap). Die Haltestelle muss mindestens 18 m lang und eine Bordsteinhöhe von 0,18 m/0,2 m aufweisen (Hochbordstein), um ein barrierefreies Einsteigen zu ermöglichen.

Des Weiteren ist an der Bushaltestelle ein Bodenleitsystem zu integrieren. Hierbei sind jeweils an der Front- und Hecktüre der Busse Auffindestreifen bzw. Einstiegsfelder vorzusehen. Es wird empfohlen Kontakt zum Behindertenbeauftragten aufzunehmen, um weitere Belange der Barrierefreiheit frühzeitig zu klären.

Als orientierende Planung kann die Bushaltestelle im Bereich "Untere Wiese" auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie die Bushaltestelle "Bleichestraße" dienen. Letztere wird den Architekten von der Stadt zur Verfügung gestellt.

- 3.6 Es ist ein Fahrgastunterstand vorzusehen. Dieser ist in der Nähe des Haltestellenkaps zu situieren und darf keine Beeinträchtigung der Sicht bzw. kein Hindernis für Fußgänger und Radfahrer auf dem Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße darstellen. Hierfür sollen in der Planung Sichtfelder (Sichtdreiecke) eingezeichnet werden.

4. Geh- und Radweg

- 4.1 Der Geh- und Radweg kann im Bereich der geplanten Bushaltestelle begradigt werden.
- 4.2 Die sechs vorgesehenen Zufahrten werden als Verkehrsrisiko für Fußgänger und Radfahrer gesehen und sollen daher vor allem außerhalb des ODE reduziert werden (siehe auch Punkt 5.1). Es wurde angedacht im Norden des Plangebietes weitere Stellplätze vorzusehen. Der VEP ist dahingehend anzupassen
- 4.3 Die Breite des Geh- und Radwegs ist mit mindestens 2,50 m einzuplanen. Je nach Lösung der Zufahrten wird eine Breite von mindestens 3,0 m angedacht, um das Konfliktpotenzial zu reduzieren. ~~Baulastträger des Geh- und Radwegs ist die Große Kreisstadt Bad Waldsee.~~

5. Straßenrechtliche Belange

- 5.1 Die sechs vorgesehenen Zufahrten werden als Risiko für die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße angesehen. Zumal außerhalb der Ortstafel keine Geschwindigkeitsbegrenzung gilt, sodass von einer Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw bzw. 60 km/h für Lkw auszugehen ist.

Die Zufahrten ~~sind~~ reduzieren und zu zentralisieren, um das Risiko zu minimieren. Zudem sollen die Zufahrten mehrheitlich innerhalb des ODE liegen. Die nördliche Tiefgaragenausfahrt sowie die Zufahrt zu den Stellplätzen des Cafés kann *als eine gemeinschaftlich genutzte Zu- und Ausfahrt unter Beachtung der straßenrechtlichen wie auch straßenverkehrsrechtlichen Grundsätzen* zugelassen werden.

- 5.2 Der Erschließungsbereich ist im VEP und Bebauungsplan darzustellen.
- 5.3 Im VEP sowie im Bebauungsplan sind Sichtfelder darzustellen. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit sind Sichtdreiecke mit einer Tiefe von 5,0 m und einer Länge von 200 m außerhalb (außerhalb der Ortstafel) in beide Fahrtrichtungen vorzusehen. ~~Innerorts sind Sichtdreiecke in Fahrtrichtung Bad Waldsee mit einer Tiefe von 5,0 m und einer Länge von 110 m sowie in Fahrtrichtung Mittelurbach von 5,0 m und 70 m vorzusehen. Für Haus A sowie die Tiefgaragenzufahrt sind in beide Fahrtrichtungen Sichtdreiecke mit 5,0 m Tiefe und 70 m Länge vorzusehen.~~

Für den Geh- und Radweg sind Sichtdreiecke mit 5,0 m x 30 m vom Fahrbahnrand vorzusehen.

Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Erforderliche Anfahrtsichtweite	
V_{zul}	Schenkellänge l
50 km/h	70 m
70 km/h	110 m
100 km/h	200 m

- 5.4 Außerorts sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu berücksichtigen. Bei Geschwindigkeiten von > 80 km/h sind Abstände von 7,5 m zu berücksichtigen.

Es gilt zudem das Anbauverbot für Hochbauten längs der Kreisstraße in einer Entfernung von bis zu 15 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Ausnahmen von diesem Verbot können im Einzelfall zugelassen werden.

- 5.5 ~~Eine Verlegung der Ortstafel bedarf der Zustimmung der Straßen- und Verkehrsbehörden und darf nicht aus Gründen des Lärmschutzes erfolgen. Eine Verlegung der Ortstafel ist voraussichtlich erst nach Fertigstellung des Vorhabens im Rahmen einer erneuten Verkehrsschau realisierbar.~~

~~Eine Verlegung des ODE bedarf zusätzlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums.~~

~~Die straßenverkehrsrechtliche Verlegung der Ortstafel bedarf der Zustimmung der Straßen- und Verkehrsbehörden sowie der Polizei und darf hier zunächst nicht aus Gründen des Lärmschutzes erfolgen.~~

~~Eine Verlegung der straßenverkehrsrechtlichen Ortstafel wird in Zusammenhang mit der im Rahmen des Ortstermins vorgestellten Baumaßnahmen an den Standort der letzten Hofzufahrt (Tiefgaragenzufahrt im nördlichen Grundstücksbereich) grundsätzlich nicht ausgeschlossen.~~

~~Eine abschließende straßenverkehrsrechtliche Beurteilung erfolgt im weiteren Planverfahren unter Vorlage geeigneter Planunterlagen.~~

~~Die Verlegung oder Änderung des straßenrechtlichen ODE-Bereiches wird nicht in Aussicht gestellt, da ein Bedürfnis hierfür aufgrund der geplanten Baumaßnahmen nicht erkennbar ist. Die Änderung des straßenrechtlichen OD-Bereiches bedarf darüber hinaus der Abstimmung zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Regierungspräsidium Tübingen.~~

- 5.6 Die Stellplätze bzw. die dazugehörigen Flächen außerhalb der Tiefgarage sind so vorzusehen, dass die Pkw dort wenden können, um ein Einfahren vorwärts auf die Kreisstraße zu ermöglichen.

- 5.7 Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm der Kreisstraße K 7936 vorbelastet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis Ravensburg an den kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei der Pflanzung von Bäumen ist die Kronenbildung sowie das Wurzelwerk zu berücksichtigen. Bäume und Gebüsche dürfen (im ausgewachsenen Zustand) nicht in den Sicherheitsraum der Kreisstraße bzw. des Geh- und Radwegs hineinragen.

- 6.2 Es wird empfohlen einen Erschließungsplaner zur Planung der Haltestelle sowie bspw. der Entwässerung heranzuziehen.
7. Weitere Vorgehensweise
- 7.1 Der VEP wird entsprechend an die Forderungen und Änderungen bis Ende Oktober angepasst. Dabei gilt es vor allem die Zufahrtsituation zu überdenken.
- 7.2 Mitte November soll ein Besprechungstermin in großer Runde (alle Fachbereiche der Stadt Bad Waldsee, Vorhabenträger und Sieber Consult) bei der Stadt stattfinden.
- 7.3 Sobald der VEP abgestimmt und ggf. angepasst wurde, wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes ausgearbeitet. Mit diesem soll eine frühzeitige Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattfinden.
- 7.4 Aufstellungsbeschluss im Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) der Großen Kreisstadt Bad Waldsee mit anschließender frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
- 7.5 Erstellung des Entwurfs zum Bebauungsplan
- 7.6 Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplan-Entwurfs im AUT.
- 7.7 Förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

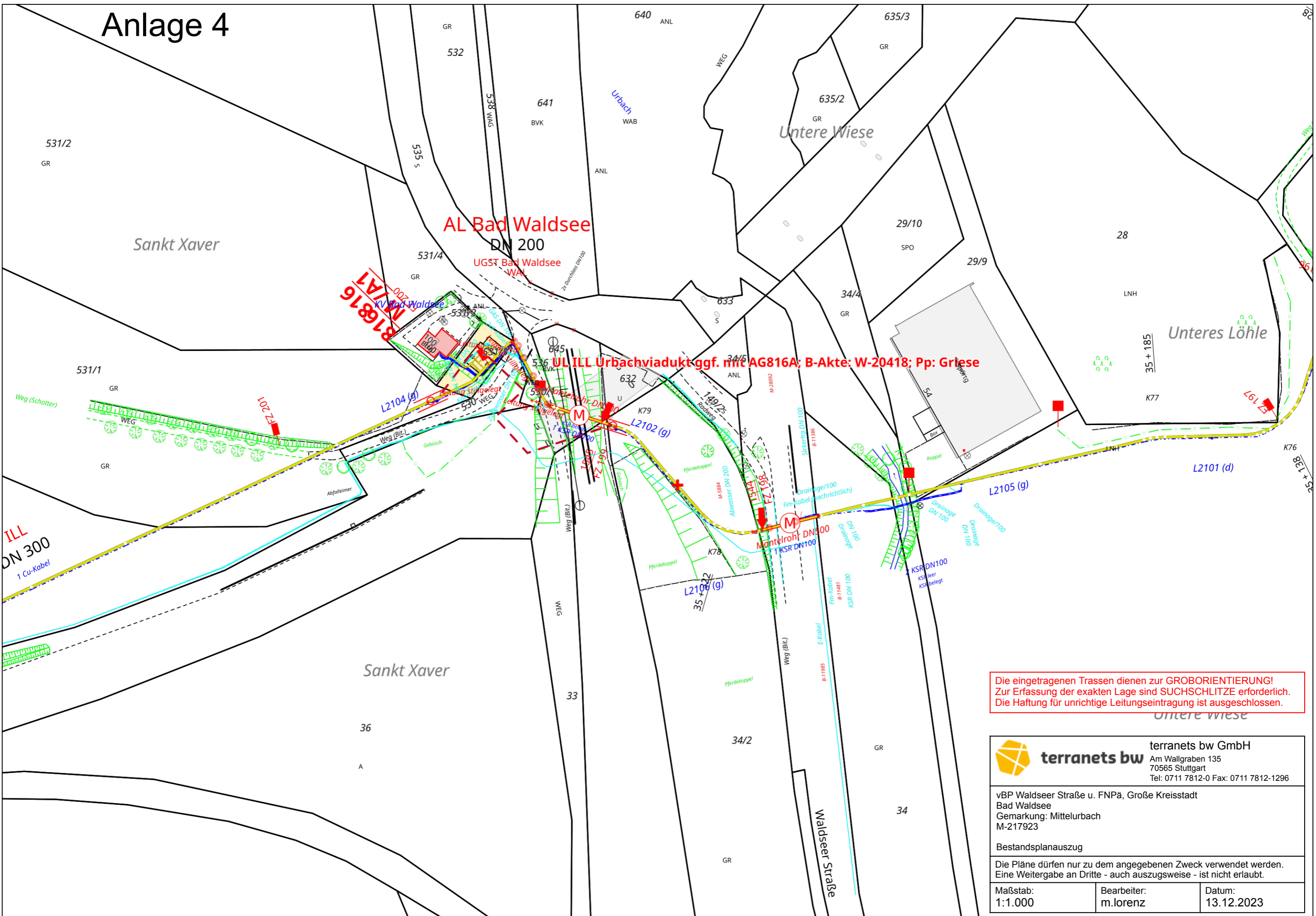
Verfasser
i.A. Jonathan Beer

Abdruck per E-Mail an: – O.g. Teilnehmer
– Fr. Spehn



ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschingen				
ONB	Bad Waldsee		AsB	1	
Bemerkung:	VsB	751C	Sicht	Lageplan	
	Name	A780693	Maßstab	1:500	
	Datum	12.01.2024	Blatt	1	

Anlage 4



AL Bad Waldsee

DN 200

UGST Bad Waldsee

UL ILL Urbachviadukt ggf. mit AG816A; B-Akte: W-20418; Pp: Gräse

Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

terranets** bw GmbH**
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

vBP Waldseer Straße u. FNPä, Große Kreisstadt
Bad Waldsee
Gemarkung: Mittelurbach
M-217923

Bestandsplanauszug

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab: 1:1.000	Bearbeiter: m.lorenz	Datum: 13.12.2023
---------------------	-------------------------	----------------------



terrannets bw

EMPFANGSBESCHEINIGUNG UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Planungsanfragen

Aktenzeichen:

Datum der Stellungnahme:

Gashochdruckleitung:

Bitte beachten Sie, dass vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terrannets bw, eine neue Anfrage für die Bauausführung zu stellen ist. Dafür steht Ihnen das Online-Portal BIL zur Verfügung.

Antragsteller:

Projektbezeichnung:

Art der Baumaßnahme:

Lage der Baumaßnahme:

Ausführungszeitraum:

Verantwortlicher Projekt-/Bauleiter:

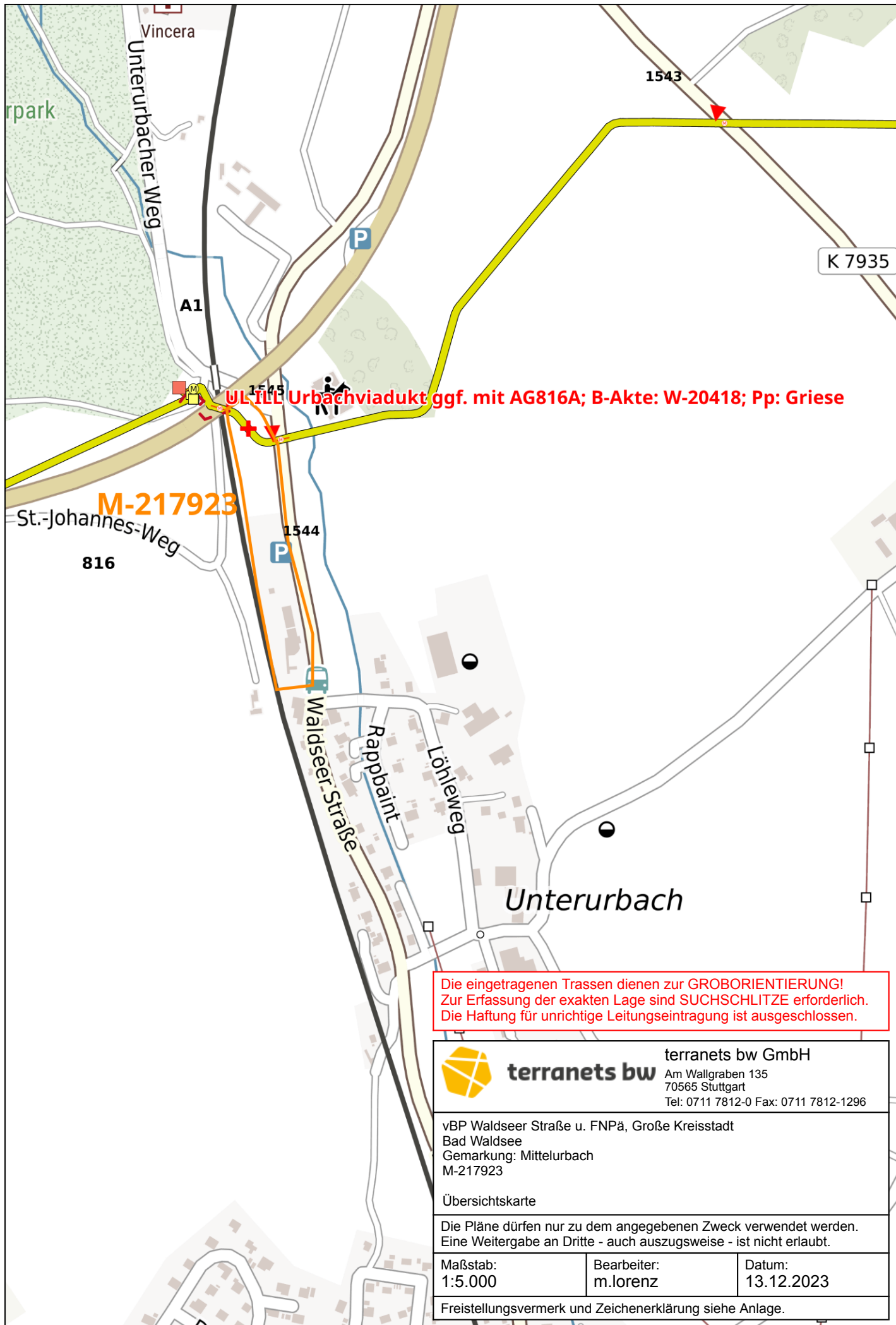
Das Dokument „Technische Bestimmungen – Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben der terrannets bw GmbH“ sowie die in den Anlagen aufgeführten Pläne sind mir/uns mit der Stellungnahme der terrannets bw GmbH vom überreicht/übersandt worden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Bedingungen der terranets bw GmbH, insbesondere die erhaltenen „Technischen Bestimmungen“ sowie die Stellungnahme einzuhalten. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Auflagen einzig dem Schutz der Anlagen von terranets bw GmbH dienen, dass das Personal von terranets bw nur die Einhaltung dieser Auflagen überwacht und dass sich die Haftung für Schäden an Anlagen von terranets bw oder Dritter im Übrigen nach allgemeinen Regeln richtet.

Ich/Wir bestätigen den Erhalt der Information, dass ein Einweisungstermin mit dem Betriebspersonal von terranets bw vor Ort, im Vorfeld der Baumaßnahme, zu vereinbaren ist. Dabei werden die Anlagen von terranets bw und deren Verlauf, sowie der des Schutzstreifens ausgewiesen und es wird auf Besonderheiten und notwendige Verhaltensweisen im Umgang mit Erdgashochdruckleitungen hingewiesen. Dies erfolgt zusätzlich zu den mir/uns bereits übergebenen Planunterlagen und Anweisungen zum Schutz von Anlagen der terranets bw.

Bemerkungen:

Ort, Datum



Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
 Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
 Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

		terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296
vBP Waldseer Straße u. FNPä, Große Kreisstadt Bad Waldsee Gemarkung: Mittelurbach M-217923		
Übersichtskarte		
Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.		
Maßstab: 1:5.000	Bearbeiter: m.lorenz	Datum: 13.12.2023
Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.		



terrannets bw

terrannets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Telefon 0711 7812-0
Telefax 0711 7812-1460
www.terrannets-bw.de

Auflagen und Bedingungen der terrannets bw GmbH

Der 6,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terrannets bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terrannets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die

**terrannets bw GmbH
Betriebsanlage Ost
Scharenstetten
Vor dem Hochwang 1
89160 Dornstadt**

**Telefon 07336 950-0
Telefax 07336 950-2415**

Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terrannets bw GmbH in Stuttgart.

Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terrannets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.

Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terrannets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.

Die Technischen Bedingungen der terrannets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terrannets bw GmbH verständigt werden.

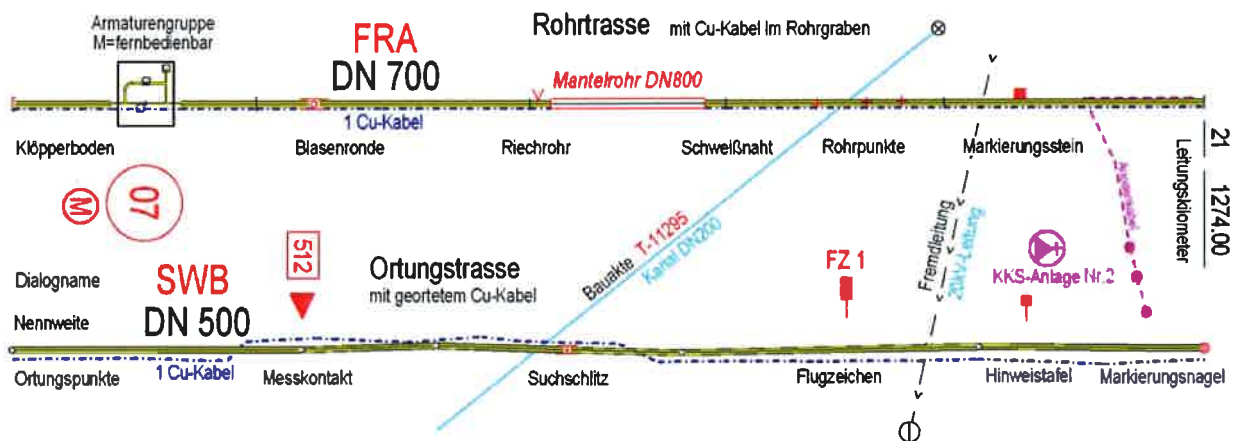


Freistellungsvermerk

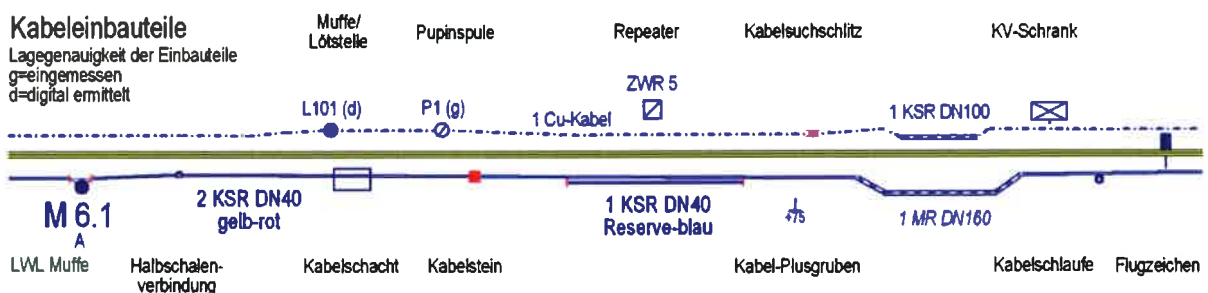
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Oberirdisch sichtbare Leitungsmarkierungen lassen keinen Rückschluss auf den Leitungsverlauf zu. Maßgeblich für die Lage und Höhe der Anlagen ist deren Ausweisung durch das zuständige Betriebspersonal. Nach deren Maßgabe ist die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung) festzustellen. Dies gilt sowohl für die Gashochdruckleitungen als auch für das Betriebszubehör wie Telekommunikationslinien und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene bzw. im Auftrag dokumentierte Anlagen, so dass noch mit Anlagen anderer Unternehmen gerechnet werden muss. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Zeichenerklärung

Gas



Telekommunikationsanlagen





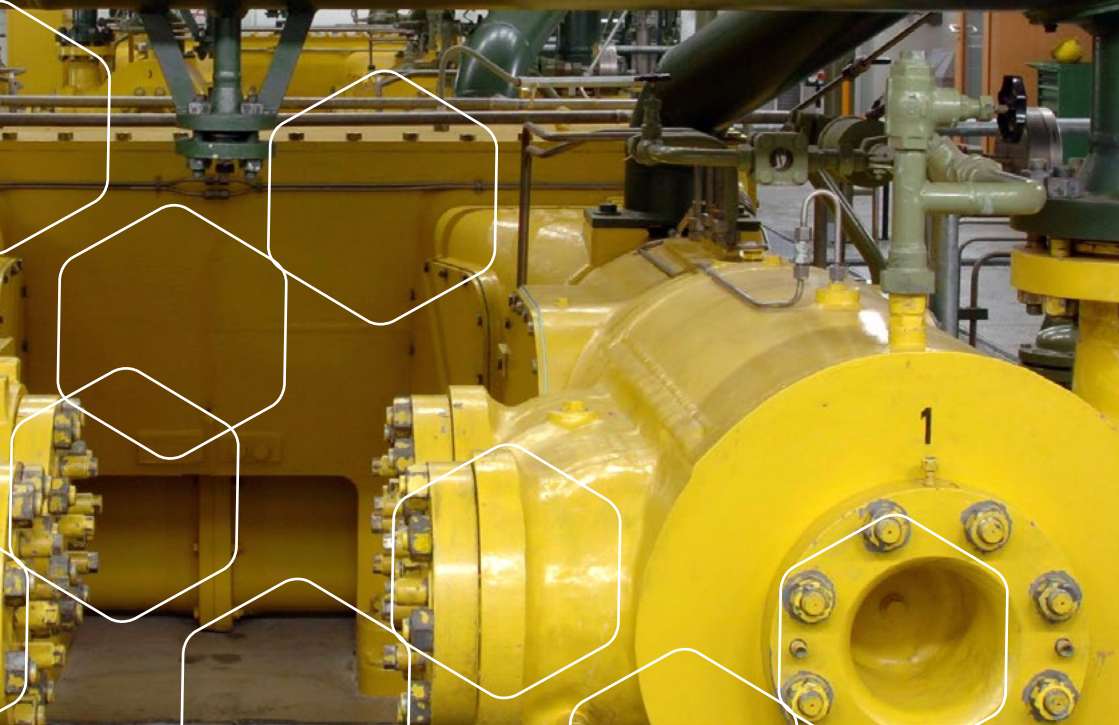
terrannets bw

GASTRANSPORT TELEKOMMUNIKATION DIENSTLEISTUNGEN

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben
der terranets bw GmbH

Stand: August 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Schutzstreifen und Überdeckung	4
3. Erkundigungs- und Sicherungspflicht	6
4. Anzeige von Baumaßnahmen	7
5. Planungsvorgaben für Baumaßnahmen	8
6. Vor Beginn der Baumaßnahmen	14
7. Regeln zur Ausführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen	16
8. Kreuzungen und Parallelführungen	19
9. Kathodischer Korrosionsschutz	21
10. Abnahme und Verfüllung des Rohrgrabens	22
11. Sicherung gegen Bergbaueinwirkung	23
12. Schadensfälle	24
13. Schlussbestimmungen	25
14. Empfangs- und Kenntnisnahme-Bestätigung	25
Anhang	
Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung	

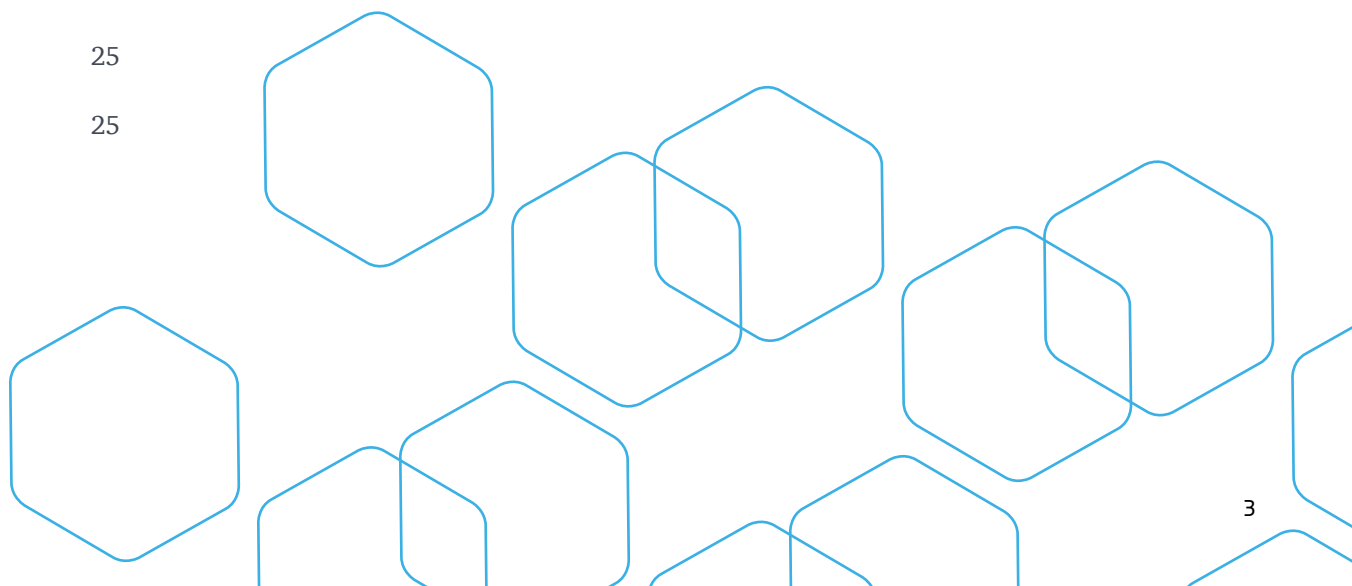
1. ALLGEMEINES

Die terranets bw ist ein unabhängiger Transportnetzbetreiber für Gas. Mit ihrem rund 2.700 km langen Leitungsnetz stellt die terranets bw den diskriminierungsfreien Gastransport von Niedersachsen bis an den Bodensee sicher. Darüber hinaus betreibt das Unternehmen eine umfassende Telekommunikationsinfrastruktur.

In dieser Funktion ist terranets bw Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz sind zentrale Gegenstände unserer Unternehmenskultur. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist terranets bw bei Vorhaben, die potenziell Auswirkungen auf Anlagen von terranets bw haben, zu beteiligen.

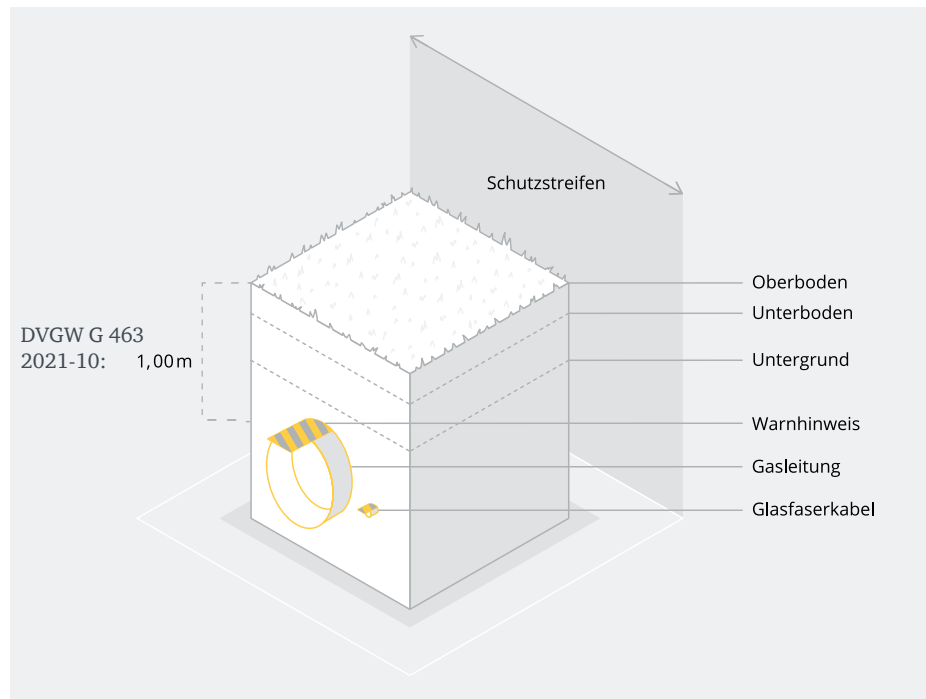
Die der öffentlichen Gasversorgung dienenden Gashochdruckleitungen von terranets bw und die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel (TK-Linien) werden im Folgenden als Anlagen der terranets bw bezeichnet und sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieses Dokument regelt, welche technischen Bedingungen im Zusammenhang mit Anlagen der terranets bw GmbH zu deren Schutz einzuhalten sind.



2. SCHUTZSTREIFEN UND ÜBERDECKUNG

Die Schutzstreifen zur Sicherung des Nahbereiches der Anlagen der terranets bw sind in der Regel durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) dinglich oder durch Gestattungsverträge abgesichert.



Innerhalb der Schutzstreifen ist terranets bw als Anlagenbetreiber verpflichtet, Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen können, auszuschließen.

Daher bedarf jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist unserer Stellungnahme zum entsprechenden Bauvorhaben zu entnehmen.

In der Regel kommen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maße in Abhängigkeit von der Art der verlegten Leitung und ihren Eigenschaften (Durchmesser, Druckstufe, etc.) in Frage.

Gashochdruckleitungen	5-15 m
Telekommunikationsleitungen in Solotrassen	2 m
Anodenanlagen und sonstige Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes	1-4 m

Die Erdüberdeckung der Anlagen von terranets bw geht bei der Verlegung aus den anerkannten Regeln der Technik hervor. Bei **Bestandsanlagen** kann sie jedoch aus planungs- und bautechnischen Gründen **abschnittsweise über- oder unterschritten werden**. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Geltung vorheriger Fassungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463 am jeweiligen Leitungsabschnitt.

Vor allem im Bereich landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen oder in Bereichen zwischenzeitlich vorgenommener Niveauänderungen sind Varianzen zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte und die anzunehmende Erdüberdeckung im Einzelfall sind demzufolge bei den in der Stellungnahme zum Bauvorhaben beziehungsweise im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

3. ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT

Baumaßnahmen und Eingriffe mit potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen von terranets bw erfordern wegen der zu gewährleistenden öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Gemäß des DVGW-Arbeitsblatts GW 315 und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 besteht daher eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht für alle bauausführenden Unternehmen.

Grundsätzlich muss in allen öffentlichen, privaten und land- sowie forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen gerechnet werden. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden ist demnach bereits in der Planungsphase eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bereich der vorgesehenen Tätigkeiten vorhandenen Versorgungsanlage bei dem zuständigen Betreiber einzuholen.

Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht lösen im Schadensfall regelmäßig eine Schadensersatzpflicht aus und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Unabhängig davon, wen der Bauherr mit Planung und/oder Durchführung seines Vorhabens beauftragt und unabhängig davon, ob diese Beauftragten wiederum Subunternehmen beauftragen, haftet der Bauherr gegenüber terranets bw für alle Schäden, die seine Auftragnehmer an den Anlagen von terranets bw verursachen. Eine Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

Eine Baufreigabe durch terranets bw kann erst nach der Unterzeichnung der schriftlichen Gestattung durch den Bauherrn erfolgen.

4. ANZEIGE VON BAUMAßNAHMEN

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Anlagen von terranets bw ist es notwendig, Baumaßnahmen mit uns abzustimmen. Zu diesem Zweck steht den Bauherren und deren Beauftragten das Online-Portal BIL zur Verfügung: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Über diese Plattform sind Vorhaben schriftlich anzuzeigen und die zur Bearbeitung notwendigen Planungsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen werden benötigt, um unsere Stellungnahme bzgl. des entsprechenden Vorhabens abzustimmen. Ein angemessener Zeitvorlauf von **mindestens 10 Arbeitstagen** dient der Sicherstellung beiderseitiger Interessen im Stadium der Planung. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht die Aufnahme unserer Auflagen, Bedingungen und Hinweise für Bauherren in die Planungen und deren Umsetzung während der Bauausführung.

Mit der Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine unverbindliche Stellungnahme von terranets bw einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine konkrete Stellungnahme erforderlich:

Bauzeichnungen

in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. Die Anlagen von terranets bw müssen in den entsprechenden Plänen übernommen werden.

Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen

Übersichtsplan Maßstab 1:25 000 / 10 000 Nordpfeil und Maßstab

Kurzgefasste Bau- und Betriebsbeschreibung

mit besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen von terranets bw vorgesehenen Maßnahmen

Vorhaben, welche öffentlich-rechtliche Verfahren durchlaufen, erfordern eine komplette Planungsmappe. Diese ist terranets bw zuzusenden, um die Umsetzung zu ermöglichen.

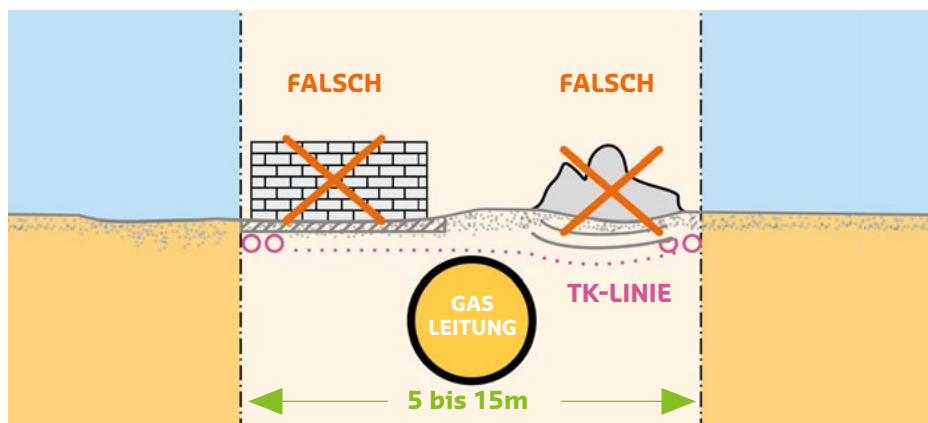
5. PLANUNGSVORGABEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Als Anlagenbetreiber ist terranets bw verpflichtet, die Leitungen und Schutzstreifen jährlich zu begehen und monatlich zu befliegen. Aus diesem Grund muss der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleiben. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung kann zudem den Einsatz technischer Ausrüstung und von Baugeräten erfordern, weshalb auch der Lichtraum des Schutzstreifens freizuhalten ist.

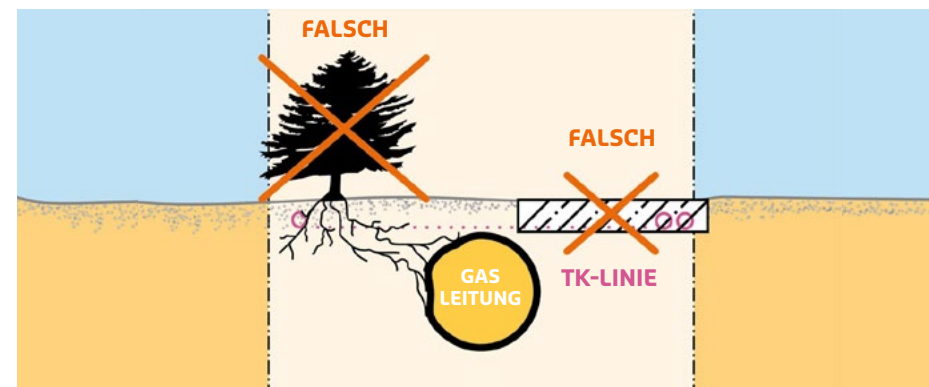
Die geltenden Regeln der Technik sind einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Arbeitsblätter gemäß DVGW-Regelwerk sowie die VDE-Bestimmungen und die AfK-Empfehlungen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Abstände zwischen der Windenergieanlage und den Anlagen von terranets bw gemäß des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Errichtung von Gattern, Zäunen und ähnlichen Einrichtungen darf nur nach Abstimmung mit dem hierfür zuständigen Personal von terranets bw oder deren Beauftragte erfolgen, um eine Zugänglichkeit der Anlagen zu gewährleisten.



In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bepflanzung des Schutzstreifens erfolgen. Zur Verhinderung einer gegenseitigen Beeinflussung von Bepflanzung und den Anlagen von terranets bw ist jedoch ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Unter diesen Bedingungen sind zudem Vorkehrungen entsprechend des DVGW- Arbeitsblatts GW 125 zu treffen, um eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung durch das Wurzelwerk wirksam zu verhindern.



Eine Umsetzung der geltenden Regeln der Technik schließt folglich die nachfolgenden Tätigkeiten oder Bauwerke im Bereich des Schutzstreifens von Anlagen der terranets bw aus:

Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen (auch Anbauten oder Aufbauten)
Den Lichtraum begrenzende Dachvorsprünge, Balkone o. Ä.
Anpflanzung von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern
Errichtung von Mauern oder Zäunen auf durchgehenden Streifenfundamenten
Errichtung von Schachtbauwerken (Kanal-, Kabel-, Kontrollschächte, o. Ä.)
Errichtung von Dauerstellplätzen (z. B. für Container, Campingwagen, o. Ä.)
Ableitung von Abwässern oder Regenwasser (in den Bereich des Schutzstreifens)
Lagerung schwer zu transportierender Materialien (Silage, Kies, o. Ä.)

Die nachfolgenden Tätigkeiten haben Einfluss auf die Anlagen von terranets bw. Zu deren ordnungsgemäßer Durchführung dürfen diese nur nach Gestattung und in Anwesenheit des zuständigen Personals erfolgen:

Grabenlose Leitungsverlegung
Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten
Spaltungen
Sonstige Arbeiten unter Einwirkung dynamischer Lasten und Schwingungen

Eine Umsetzung derartiger Arbeiten kann im beiderseitigen Interesse die Vorname eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Dabei kann die Erstellung einer Beeinflussungsberechnung durch einen Sachverständigen zu Kosten des Verursachers im Vorfeld der Planung notwendig werden.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe (Baugrunderkundung, Rammen von Kanal-/ Spunddielen, Rammen von Pfählen, etc.) ist vom Planungsbüro im Rahmen der Planauskunft zu überprüfen, ob der geforderte Mindestabstand von 20 m zwischen Rammobjekt und Rohrleitung eingehalten wird.

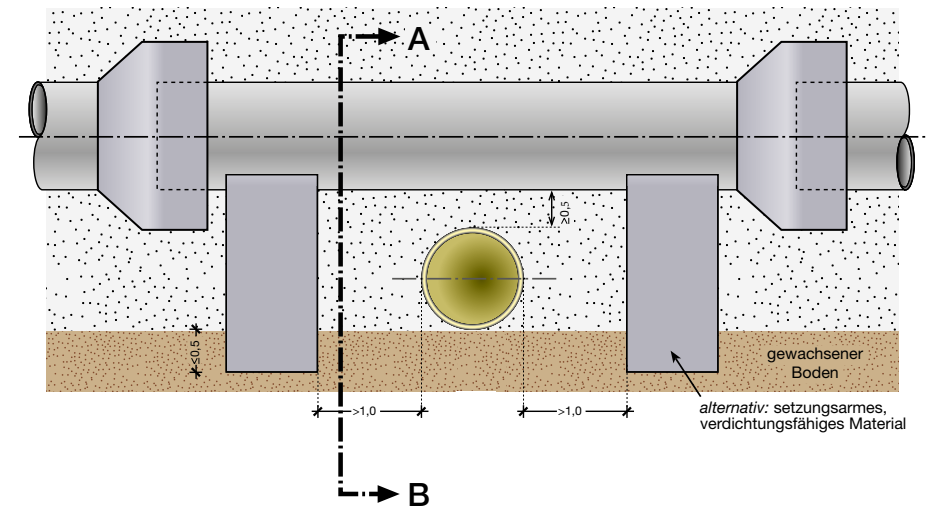
In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft so zu bemessen ist, dass schädliche Einwirkungen auf die Anlagen von terranets bw ausgeschlossen werden können.

Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese durch Schwingungsmessung zu überwachen.

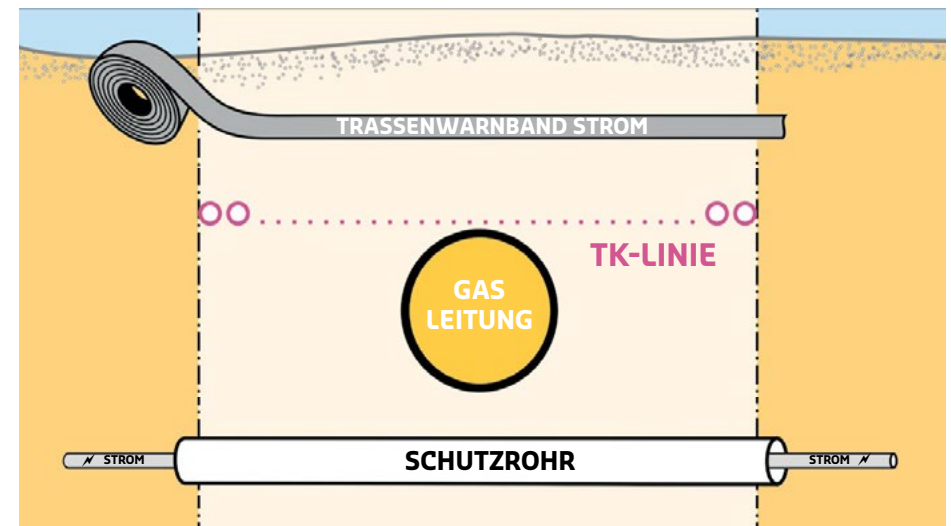
Die zulässige Schwinggeschwindigkeit ist der Stellungnahme der terranets bw zu der entsprechenden Maßnahme zu entnehmen.

Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit terranets bw schriftlich zu bestätigen.

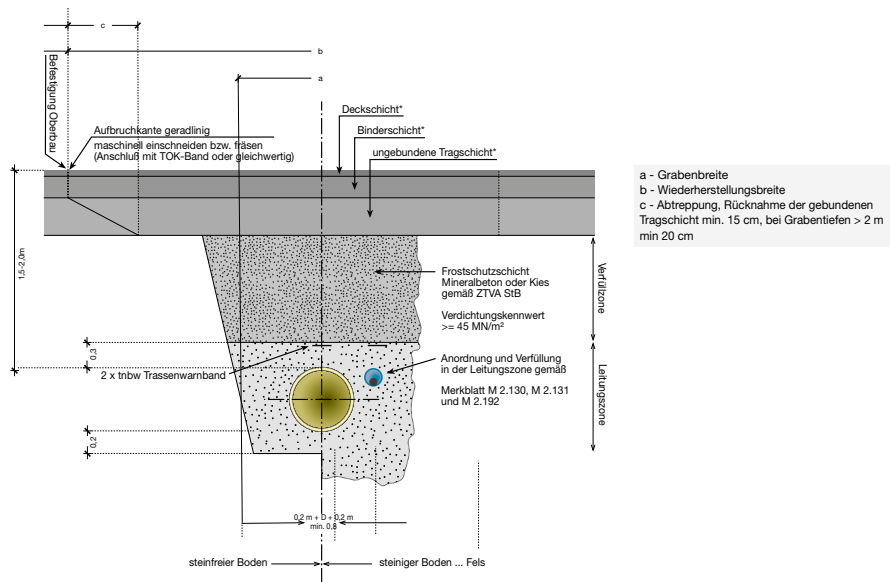
Bei der Planung von Kanalkreuzungen ist Typenplan T 2.20 „Kanalkreuzungen“ zu beachten:



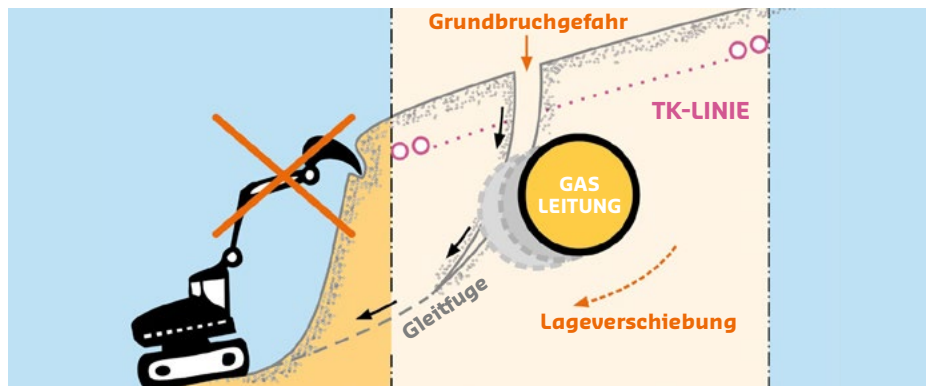
Neue Kabelquerungen sind über die gesamte Schutzstreifenbreite zwingend in Kabelschutzrohren zu verlegen.



Die Planung von Kreuzungen mit Fahrbahnen ist unter Beachtung des Typenplans T 2.22 „Rohrgrabenverfüllung bei geschlitzten Straßen und Wegen mit Schwarzdecke“ auszuführen.



Bei der Planung von Maßnahmen in Hanglagen oder bei der Planung von Baugruben in deren Einflussbereich ist die Standsicherheit der Böschung nachzuweisen.



6. VOR BEGINN DER BAUMAßNAHMEN

Jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terranets bw (auch außerhalb des Schutzstreifens) ist die benannte Betriebsanlage von terranets bw oder dessen Beauftragte rechtzeitig (**drei bis fünf Arbeitstage vor Baubeginn**) zu informieren.

terrانets bw oder dessen Beauftragte weisen den Verlauf der Anlagen vor Ort aus und überwachen die Baustelle. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Verlauf der Anlagen der terranets bw wiedergeben.

Die genaue Lage der Anlagen der terranets bw ist durch Suchschlitze festzustellen. Hierauf kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn dem Bauausführenden Bestandspläne zur Verfügung gestellt wurden.

Vor Baubeginn muss eine Einweisung der beauftragten Firmen in die Anlagen von terranets bw (Baueröffnungsbesprechung) erfolgen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen werden durch das zuständige Betriebspersonal der terranets bw GmbH oder ihres Beauftragten überwacht.

Vor Beginn von gefährdenden Arbeiten hat stets eine Einweisung durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen. Arbeiten, welche Erschütterungen, Schwingungen oder sonstige dynamische Lastenwirkungen auf die Anlagen von terranets bw verursachen, erfordern bei einem Abstand von 20 m oder weniger zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw die Anwesenheit des Betriebspersonals von terranets bw oder dessen Beauftragten. Bei Unterschreitung von 15 m zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw hat zudem die Beobachtung der Arbeiten durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Bestandspläne, die Stellungnahme zur Planungs-/Bauanfrage sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein.

Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur in Absprache und in Anwesenheit von Betriebspersonal von terranets bw oder deren Beauftragte zulässig. Deren Anweisungen zum Schutz der Anlagen der terranets bw sind zu befolgen. Das gilt insbesondere, wenn der Bauherr oder seine Beauftragten Baumaschinen einsetzen möchten.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder bei einer Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung bei allen Beteiligten erfolgen. Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme bzw. im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

Die von terranets bw oder deren Beauftragten festgelegten Vorgaben sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Bauarbeiten im Bereich von Anlagen von terranets bw dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese Aufsicht muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis z. B. eines Lehrganges nach DVGW Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer“ oder einer Zertifizierung nach DVGW GW 381 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“ erbracht. Die Nachweise hierfür sind terranets bw oder dessen Beauftragten vor der Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Sofern im Rahmen einer Baumaßnahme durch oder im Auftrag von terranets bw Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen durchgeführt werden müssen, ist terranets bw und/oder deren Beauftragte rechtzeitig durch die auf der Baustelle Verantwortlichen in die Baustellenorganisation bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuweisen.

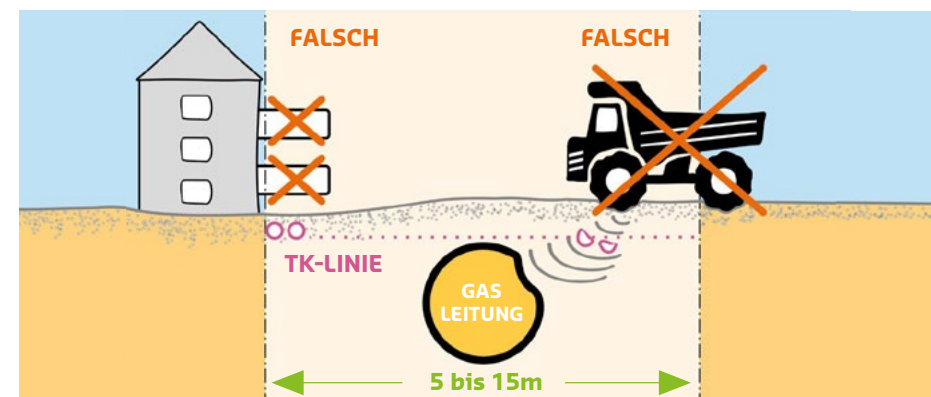
7. REGELN ZUR AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN IM SCHUTZSTREIFEN

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit zu den Anlagen von terranets bw für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit erforderlich.

Das Lagern von Material, Gerät, Baucontainern und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Niveauänderungen im Bereich des Schutzstreifens der Anlagen von terranets bw dürfen nur in Abstimmung mit terranets bw vorgenommen werden.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit terranets bw abzustimmen sind, zulässig.

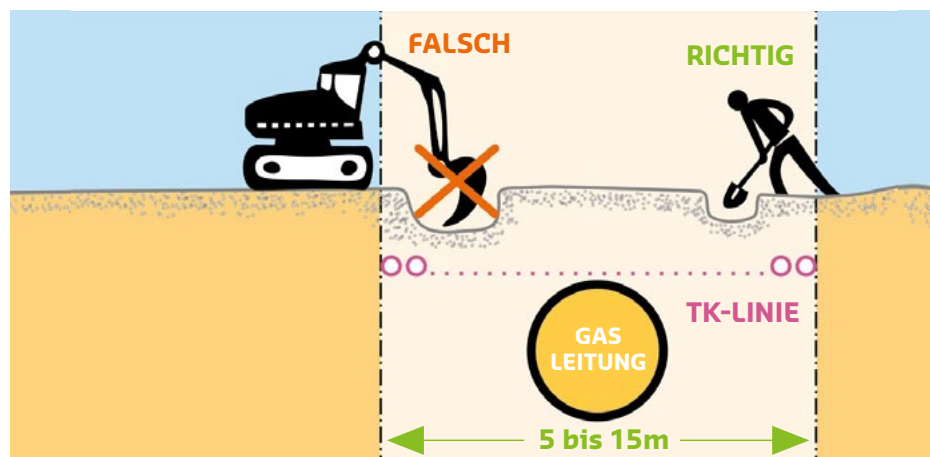
Das Überfahren der Anlagen von terranets bw mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche wird nur in Querrichtung (rechtwinklig zur Leitungsachse) und nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen (Auslegen von Baggermatratzen o. Ä.) erlaubt. Überfahrten in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden.



Die Anlagen von terranets bw dürfen nur nach vorheriger Absprache mit terranets bw, durch Handschachtung freigelegt und wieder verfüllt werden. Freiliegende Anlagen von terranets bw sind so zu sichern, dass Lageveränderungen und mechanische Beschädigungen verhindert werden.

Sollen die Anlagen nicht komplett freigelegt und gesichert werden, darf die vorgefundene Erdüberdeckung nicht vermindert werden, um Beschädigungen bei der Wiederverfüllung auszuschließen.

Die Anlagen der terranets bw sind im Bedarfsfall maximal auf einer Länge von 3 m freizulegen, andernfalls ist diese sachgemäß abzufangen bzw. zu unterstützen. Das Kabel ist alle 2 m abzufangen.



Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht von terranets bw zulässig.

Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage von Leitungen und Betriebskabeln durch Suchschlitze festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.

Grabenfräsen oder **Kabelpflüge** dürfen im Schutzstreifen nicht eingesetzt werden. **Spitze und scharfe Werkzeuge** sind im Bereich der Anlagen von terranets bw nur mit größter Vorsicht einzusetzen.

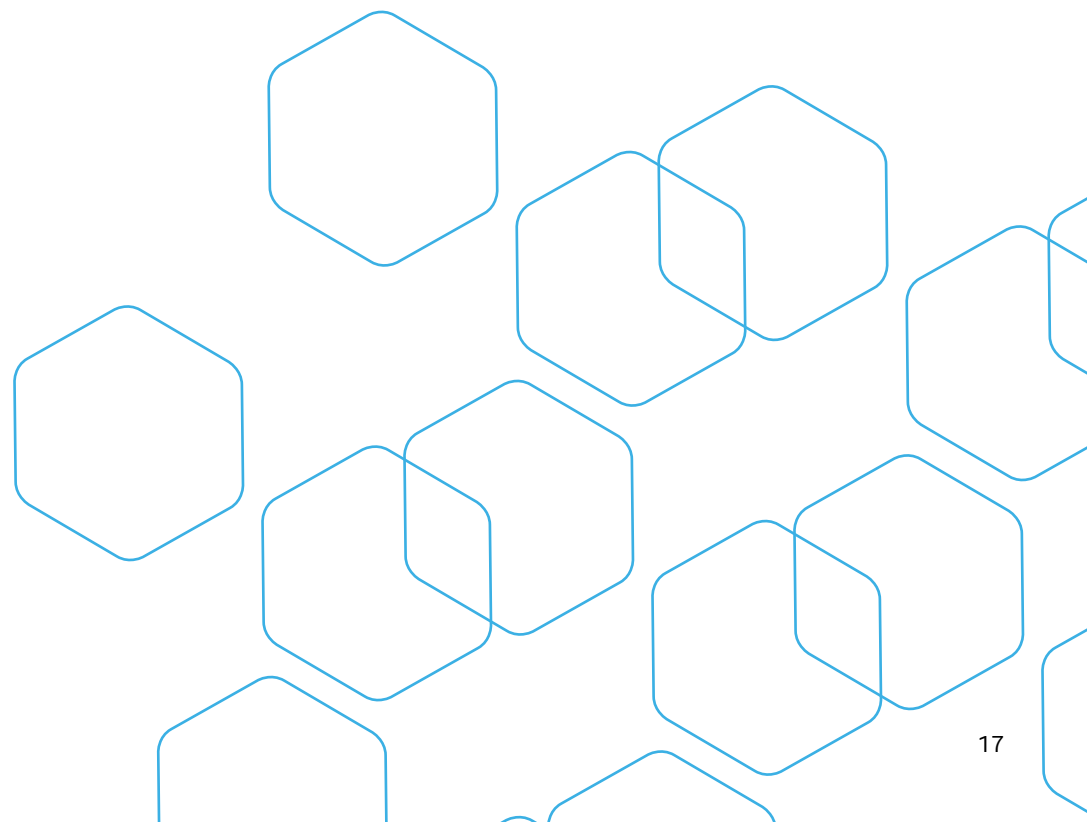
Armaturen und Anlagenteile, die bis an die Erdoberfläche ragen, sind bei Bautätigkeiten mit Einfluss auf die Anlagen zu schützen und durch Absperrung zu sichern.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung von terranets bw nicht entfernt oder versetzt werden. terranets bw behält sich vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauherr bzw. Auftragnehmer auf eigene Verantwortung zu übernehmen und zu sichern.

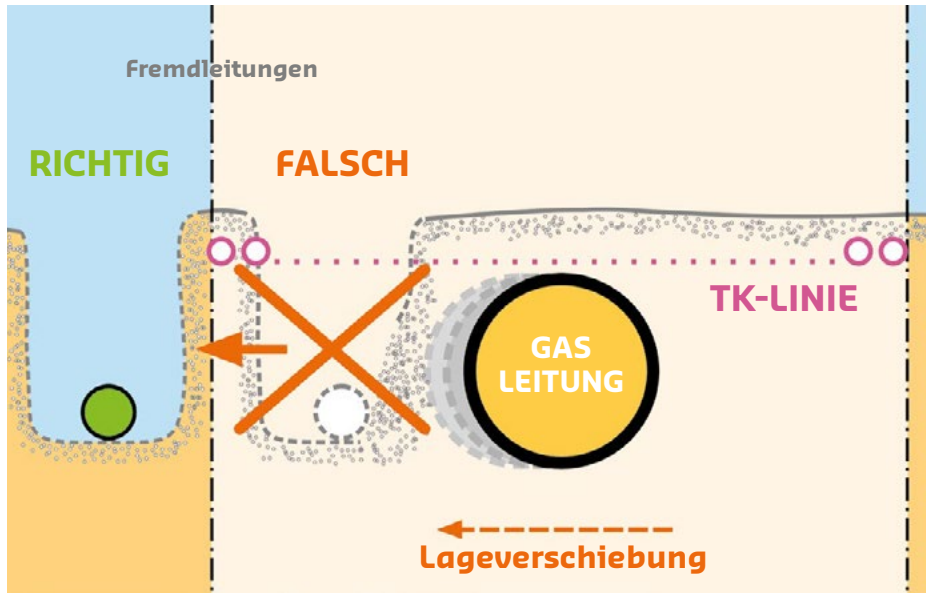
Das Ableiten von Regenwasser oder Abwässern in den Schutzstreifen ist untersagt.

Das Entfernen oder Freilegen von Fundamenten an Anlagen von terranets bw ist ebenfalls untersagt.



8. KREUZUNGEN UND PARALLELFÜHRUNGEN

Parallel verlaufende Anlagen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.



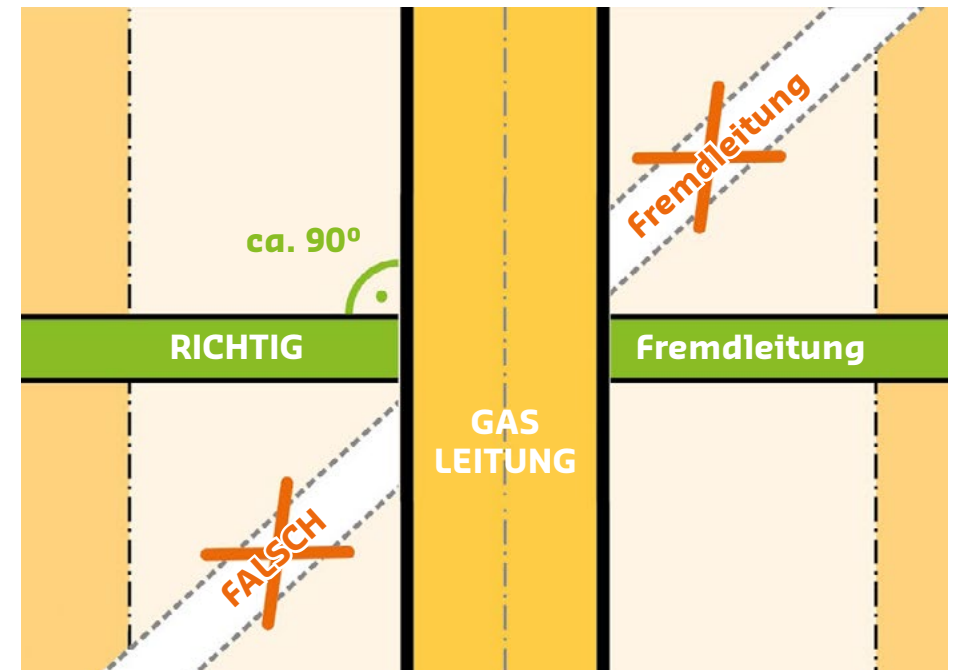
Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.

Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behält sich terranets bw vor, die Leitung während der Baumaßnahme auf Lageveränderungen zu kontrollieren.

Kreuzungen der Anlagen von terranets bw mit Fremdleitungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel, das heißt auf kürzestem Weg, auszuführen.

Die Kreuzung hat grundsätzlich in offener Bauweise zu erfolgen.

Der lichte Abstand zu den Anlagen von terranets bw muss unter allen Umständen 0,50 m betragen.



Kreuzende Leitungen haben die Anlagen von terranets bw in der Regel zu unterfahren.

9. KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Die Leitungen von terranets bw sind kathodisch geschützt.

Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Anlagen von terranets bw zum Teil mit Erdungsanlagen ausgerüstet. Die Erdungsanlagen sind in der Regel als Bandeisen und/oder Tiefenerder ausgeführt.

Das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen mit Einfluss auf die Anlagen von terranets bw erfordert die Berücksichtigung der Schutzanweisungen des Betreibers der Hochspannungsleitung.

Das Verhindern von Berührungsspannungen ist durch geeignete Isolationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Bei zu den Anlagen von terranets bw hinzutretenden Leitungen und Einrichtungen ist jeweils zu prüfen, ob eine Potenzialmessstelle einzurichten ist.

10. ABNAHME UND VERFÜLLUNG DES ROHRGRABENS

Die zu den Anlagen von terranets bw hinzugebauten Fremdanlagen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Der Bauherr ist verpflichtet, terranets bw die Einmessung zu ermöglichen. Die terminliche Koordination erfolgt durch das zuständige Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte.

Unmittelbar vor dem Verfüllen der Baugrube ist vom Bauherrn oder seinem Beauftragten eine Abnahme durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte einzuholen, auch wenn Anlagen von terranets bw nicht sichtbar freigelegt wurden. Befolgt er dies nicht, behält sich terranets bw das Recht vor, die Baugrube auch dann auf Kosten des Bauherrn oder seines Beauftragten öffnen zu lassen, wenn keine Beschädigungen an der Leitung, dem Fernmeldekabel oder sonstigen Anlagen festgestellt werden.

Werden Beschädigungen festgestellt, legen das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen fest und erstellen ein Schadensprotokoll. Dieses ist durch den Bauherrn oder durch den Beauftragten des Bauherrn als Basis für die Erfüllung der Regressansprüche von terranets bw zu unterzeichnen.

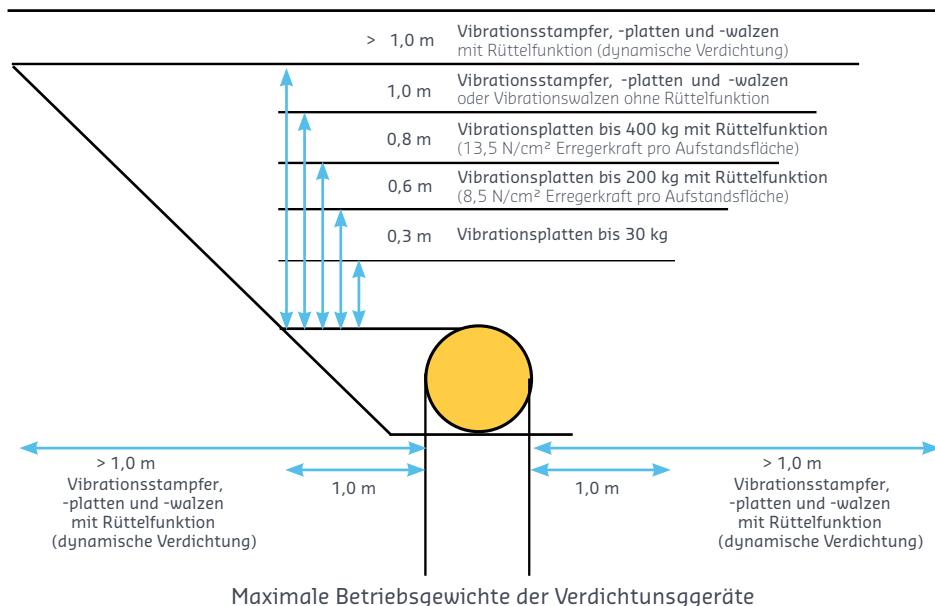
Bei der Verfüllung des Rohr-/Kabelgrabens müssen die Anlagen von terranets bw in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm allseitig mit Bodenmaterial umgeben sein, dessen Korngrößenzusammensetzung im Hinblick auf die mechanische Widerstandsfähigkeit der Rohre und Kabel sowie deren Umhüllung zur Einbettung geeignet ist. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Zur weiteren Verfüllung darf kein schwer zu entfernendes oder steinhaltiges Material, Bauschutt oder Recyclingmaterial verwendet werden.

Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Die Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell (im Gegensatz zu handgeführten) erfolgen, wenn über der Leitung eine Erdüberdeckung von mindestens 0,3 m eingebracht worden ist.

Beim Verfüllen des Rohr-/Kabelgrabens in Verkehrsflächen sind die gültigen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ zu beachten.



11. SICHERUNG GEGEN BERGBAUEINWIRKUNG

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind in Bergsenkungsgebieten Erdarbeiten nur in Abstimmung mit terranets bw und einem Sachverständigen für Bergbaurecht zulässig. In derartigen Fällen kann die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (Gegendruckanlagen bei Bögen u. a.) erforderlich sein.

12. SCHADENSFÄLLE

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Anlagen der terranets bw Beschädigungen auftreten, ist **unverzüglich die ständig besetzte terranets bw Dispatchingzentrale zu benachrichtigen**:

Netzgebiet Hessen: +49 711 7812 1200

Netzgebiet Baden-Württemberg: +49 711 7812 1220

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen. Die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, der Bereich ist weiträumig abzusperren und bis zum Eintreffen unserer Beauftragten zu beaufsichtigen. Die Schadensstelle darf nur in Absprache mit terranets bw verlassen werden.

Wird eine Rohrleitung der terranets bw so beschädigt, dass Gas austritt, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Funkenbildung ist unbedingt zu vermeiden (Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr)

Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen
(Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen)

Bedienung elektrischer Anlagen unterlassen

Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
(Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren)

Unverzüglich die terranets bw-Dispatchingzentrale benachrichtigen
(Telefonnummern: siehe Leitungsnetzkarten auf den Seiten 25 & 26)

Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Weitere Maßnahmen sind mit terranets bw sowie Polizei und/oder Feuerwehr abzustimmen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die ausführenden Unternehmen bzw. Personen sind bei Erdarbeiten verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Beauftragte und Gehilfen genauestens an- und einzuweisen, um der stets bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Rohr und Kabeln zu begegnen.

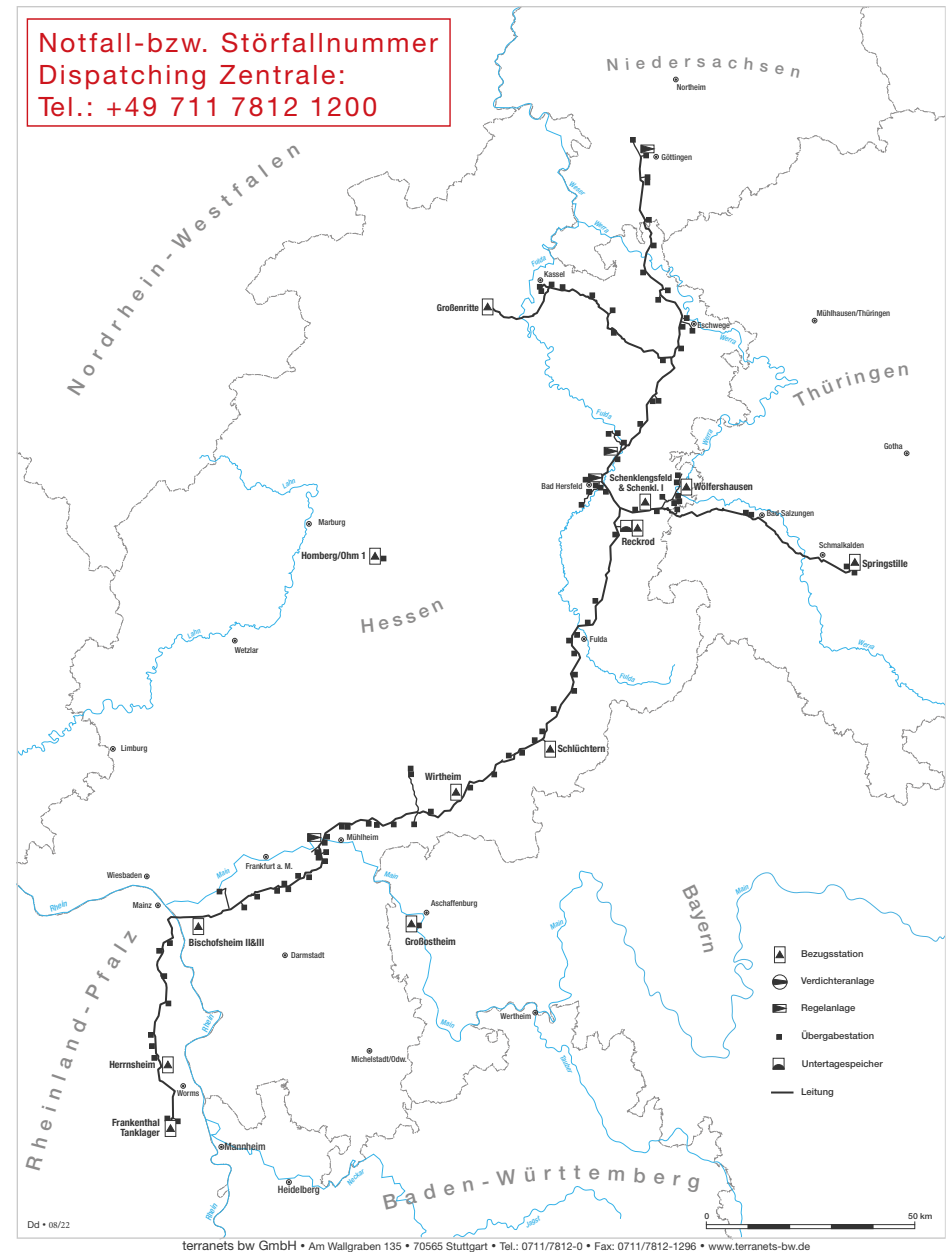
Unbeschadet dieses Dokuments haben die ausführenden Unternehmen bzw. Personen jede Verletzung von Rechten von terranets bw im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu unterlassen. Werden diese Rechte dennoch verletzt, sind besagte Unternehmen bzw. Personen terranets bw zum Schadenersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ansprüchen Dritter zu rechnen.

Das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte haben keine Weisungsbefugnis im Sinne einer Bauleitung, sondern überwachen lediglich die sach- und fachgerechte Ausführung der Eingriffe in den Schutzstreifen. Erteilte Anweisungen an die Bauleitung des ausführenden Unternehmen beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften, insbesondere dem DVGW Regelwerk und in der Stellungnahme bzw. vor Ort gestellter Auflagen zum Schutz der Leitung, des Fernmeldekabels oder sonstiger Anlagen von terranets bw.

14. EMPFANGS- UND KENNTNISNAHME-BESTÄTIGUNG

Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist der Erhalt der Stellungnahme von terranets bw und dieses Dokuments zu der von Ihnen geplanten Baumaßnahme zu bestätigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.





terranets bw

Ihr Kontakt zu uns:

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

www.terranets-bw.de

Leitungsauskunft

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Stand 08/2022



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone“).

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

Hinweis: Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeitet werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: Datenschutz@Vodafone.com.

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstatbestände zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggteten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Partners angemessen ist.

6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung zu. Sollten Sie eine solche Auskunft wünschen, wenden Sie sich entweder postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und

Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

Vodafone West GmbH

Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
E-Mail: Datenschutz@Vodafone.com



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Vodafone:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
[https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/
partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-
planauskunft/planauskunft.html](https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html)

**Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:**

**Vodafone West
(für NRW, Hessen und BW)**

Telefon: 0800 888 87 19

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Symbolverzeichnis – Trassen

	Kabelschacht mit Nummer
	Abzweigkasten mit Nummer
	Batterieschacht mit Nummer
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule
	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt
	Muffentrog
	Rohrtrassenende
	Rohrtrassenunterbrechung
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube
	Säule
	Verbindungsstelle
	Fitting/Rohrverbinder
	Rohrtrasse
	Erdkabeltrasse
	Oberirdische Kabeltrasse
	Nano-Trench®

	Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Schutzrohr (ON 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Anzahl Rohre DN 100 (Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	Hauseinführung

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-4XDN125)
SBW-1311B-001

HDD-Bohrungen mit Informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung
SBW-1311B-001 entspricht der Nr. des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil

Messpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll anfordern



Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden

	Kabelschacht mit einem Deckel		Kupplung
	Kabelkanal aus 2 x 3 Kunststoffrohren DN 100		Abzweiger
	Kabelschacht mit zwei Deckeln		Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kabelkanal aus zwei Formsteinen		Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoff
	Abzweigkasten (AzK)		Hier befindet sich ein Kabelring
	Zwei Kabel und vier Leerrohre DN 40 in einer Trasse		Totes Kabel
	Zwei Formsteine und Rohr aus Halbschalen		Muffentrog
	Unterbrechungsstelle in einer Kabelrohranlage		Kabelmerksteine
	Teilweise abgebrochener Kabelschacht		Verstärkerpunkt
	Rohrende, ab hier liegt das Kabel als Erdkabel		Einspeisepunkt (220V)
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckplatten		Übergabepunkt
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckhauben		Verstärkerstelle
	Zwei Kabel mit Trassenband		Empfangsstelle
	Zwei Schutzrohre ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5m lang		
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die Abstandsmaße bezogen sind		
	Hinweis auf Gefährdung durch Einspeisung, der Grenzwert nach VDE 800 wird überschritten		

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale	
Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante